

Artenschutzrechtliche Konfliktstudie

Teil-Flächennutzungsplan Windenergie der Stadt Burgdorf

30.11.2023

Im Auftrag von

Stadt Burgdorf, Stadtplanung und Umwelt

Gefördert von:



Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	Stadt Burgdorf, Fachbereich Stadtentwicklung und Hochbau, Abteilung 61 Stadtplanung und Umwelt	Vor dem Hannoverschen Tor 1. 31303 Burgdorf
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Lortzingstraße 1 30177 Hannover
Projektleitung:	M. Sc. Esther Johannwerner Dr.-Ing. Marie Hanusch	
Bearbeitung:	Dipl.- Ing. Ina Humbracht M. Sc. Philipp Lehmann	

Hannover, den 30.11.2023

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis.....	III
0.2	Tabellenverzeichnis	III
1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	3
2.2	Windenergieflächenbedarfsgesetz	4
3	Datengrundlagen.....	6
4	Methodik	8
4.1	Kollisionsgefährdete Brutvögel	8
4.2	Störungsempfindliche Vogelarten.....	9
4.3	Kollisionsgefährdete Fledermausarten	10
4.4	Avifaunistisch wertvolle Bereiche (NLWKN-Datensatz)	10
4.5	Einschätzung des Konfliktpotenzials	11
4.6	Ergänzende Begehungen mit Übersichtskartierungen.....	12
4.7	Bewertung und Priorisierung der Flächen.....	13
5	Prüfung der Potenzialflächen.....	15
5.1	„Ehlershausen“ (Gebiet A).....	15
5.1.1	Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung.....	15
5.1.2	Beschreibung der potenziellen Konflikte.....	15
5.2	„Schillerslage“ (Gebiet B)	17
5.2.1	Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung.....	17
5.2.2	Beschreibung der potenziellen Konflikte.....	17
5.3	„Beinhorn“ (Gebiet C).....	19
5.3.1	Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung.....	19
5.3.2	Beschreibung der potenziellen Konflikte.....	19
5.4	„Otze“ (Gebiet D).....	21
5.4.1	Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung.....	21
5.4.2	Beschreibung der potenziellen Konflikte.....	21
5.5	„Immenser Landstraße“ (Gebiet E).....	23
5.5.1	Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung.....	23
5.5.2	Beschreibung der potenziellen Konflikte.....	23
5.6	„Dachtmissen“ (Gebiet G)	25

5.6.1	Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung.....	25
5.6.2	Beschreibung der potenziellen Konflikte.....	26
5.7	„Flaatmoor“ (Gebiet H).....	27
5.7.1	Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung.....	27
5.7.2	Beschreibung der potenziellen Konflikte.....	27
5.8	Zusatzfläche „Ahrbeck“	29
5.8.1	Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung.....	29
5.8.2	Beschreibung der potenziellen Konflikte.....	30
5.9	Ramlingen.....	31
5.9.1	Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung.....	31
5.9.2	Beschreibung der potenziellen Konflikte.....	31
5.10	Nördlich Weferlingsen	33
5.10.1	Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung.....	33
5.10.2	Beschreibung der potenziellen Konflikte.....	33
6	Ergebnis.....	36
6.1	„Ehlershausen“ (A)	39
6.2	„Schillerslage“ (B).....	40
6.3	„Beinhorn“ (C)	41
6.4	„Otze“ (D).....	42
6.5	„Immenser Landstraße“ (E)	43
6.6	„Dachtmissen“ (G).....	44
6.7	„Flaatmoor“ (H).....	45
6.8	„Ahrbeck“	46
6.9	Ramlingen.....	47
6.10	Nördlich Weferlingsen	48
7	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	49

0.1 **Abbildungsverzeichnis** **Seite**

Abb. 1-1:	Potenzialflächenkulisse Stand Februar 2022.....	2
Abb. 4-1:	Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG: Prüfbereiche bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.....	9
Abb. 4-2:	Übersicht der Flächen, für die eine Begehung mit Übersichtskartierung erfolgt ist.....	13
Abb. 5-1:	Konfliktanalyse der Teilflächen 25 bis 31, Gebiet A „Ehlershausen“	17
Abb. 5-2:	Konfliktanalyse der Teilflächen 3 bis 7, Gebiete B „Schillerslage“	19
Abb. 5-3:	Konfliktanalyse der Teilflächen 9 und 10, Gebiet C „Beinhorn“	21
Abb. 5-4:	Konfliktanalyse der Teilfläche 3, Gebiet D „Otze“	23
Abb. 5-5:	Konfliktanalyse der Teilfläche 14, Gebiet E „Immenser Landstraße“	25
Abb. 5-6:	Konfliktanalyse der Teilflächen 15 bis 17, Gebiet G „Dachtmissen“.....	27
Abb. 5-7:	Konfliktanalyse der Teilflächen 21 bis 24, Gebiet H „Flaatmoor“	29
Abb. 5-8:	Konfliktanalyse der Teilflächen 11 bis 13, Zusatzfläche „Ahrbeck“	31
Abb. 5-9:	Konfliktanalyse der Teilflächen 1 und 2, „Ramlingen“	33
Abb. 5-10:	Konfliktanalyse der Teilflächen 18 bis 20, „Nördlich Weferlingsen“.....	35
Abb. 6-1:	Vorschlag für die Windenergiegebiete im Stadtgebiet Burgdorf.....	38
Abb. 6-2:	Bewertung und Priorisierung der Teilflächen bei Ehlershausen.....	39
Abb. 6-3:	Bewertung und Priorisierung der Teilflächen bei Schillerslage	40
Abb. 6-4:	Bewertung und Priorisierung der Teilflächen bei Beinhorn	41
Abb. 6-5:	Bewertung und Priorisierung der Fläche bei Otze	42
Abb. 6-6:	Bewertung und Priorisierung der Fläche an der Immenser Landstraße	43
Abb. 6-7:	Bewertung und Priorisierung der Flächen bei Dachtmissen	44
Abb. 6-8:	Bewertung und Priorisierung der Flächen bei Flaattoor	45
Abb. 6-9:	Bewertung und Priorisierung der Flächen bei Ahrbeck.....	46
Abb. 6-10:	Bewertung und Priorisierung der Flächen bei Ramlingen	47
Abb. 6-11:	Bewertung und Priorisierung der Flächen nördlich Weferlingsen.....	48

0.2 **Tabellenverzeichnis** **Seite**

Tab. 3-1:	Übersicht der verwendeten Datengrundlagen für die jeweiligen Potenzialflächen.....	7
Tab. 4-1:	Kriterienkatalog	12
Tab. 4-2:	Priorisierung.....	14
Tab. 6-1:	Bewertungsmatrix	36

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Burgdorf plant im Rahmen ihrer kommunalen Windenergieplanung die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind zur Schaffung aktuellen Planungsrechts.

Auf der Grundlage einer Potenzialstudie (planGIS 2022) wurden acht Potenzialflächen ermittelt (siehe dunkel blaue Flächen in Abb. 1-1), die zunächst auf artenschutzrechtliche Konflikte hin untersucht werden sollten. Durch die dynamischen Änderungen des gesetzlichen Rahmens und die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten und Waldstandorten, wurde die Flächenkulisse im November 2022 noch einmal überarbeitet und an den Rechtsrahmen angepasst (planGIS 2022). Im Ergebnis haben sich die bestehenden Potenzialflächen vergrößert und neue Teilflächen sind hinzugekommen (siehe hell blaue Fläche in Abb. 1-1). In Anlehnung an das Vorgehen der Region Hannover wurde bei der Anpassung der Potenzialflächenkulisse darauf verzichtet, Waldstandorte einzubeziehen. Lediglich Landschaftsschutzgebiete wurden in die Potenzialermittlung einbezogen.

Im Rahmen der 5. Änderung des RROP Region Hannover wurde bereits ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt, das auch Teilbereiche der nun im Auftrag der Stadt Burgdorf ermittelten Potenzialflächen umfasst.

Für die Konfliktstudie werden die öffentlich zugänglichen Daten zum Naturschutz sowie die Daten des Artenschutzrechtlichen Fachgutachtens zum RROP Region Hannover 2021 verwendet. Darüber hinaus stellt die Stadt Burgdorf die Ergebnisse aus Kartierungen für Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen der letzten fünf Jahre zur Verfügung, sofern die Windkraftprojektiertem beziehungsweise die Untere Naturschutzbehörde der Weitergabe zustimmen. Um die Daten zu verifizieren und vorhandene Lücken zu schließen, erfolgen darüber hinaus Übersichtskartierungen der Flächen an jeweils vier Terminen während der Brutzeit. Die Ergebnisse der Übersichtskartierungen dienen als Ergänzung und Plausibilisierung der vorhandenen Datengrundlage.

Auf dieser Grundlage erfolgt eine fachliche Priorisierung der Flächen, die identifiziert,

- welche Flächen geringe Konflikte mit Vögeln und Fledermäusen aufweisen und nicht von vornherein verworfen werden sollten,
- welche Flächen sich nur in Teilbereichen eignen und entsprechend in ihrer Abgrenzung angepasst werden sollten und
- welche Flächen ein zu hohes Risiko für Fledermäuse und Vögel aufweisen und daher verworfen werden sollten.

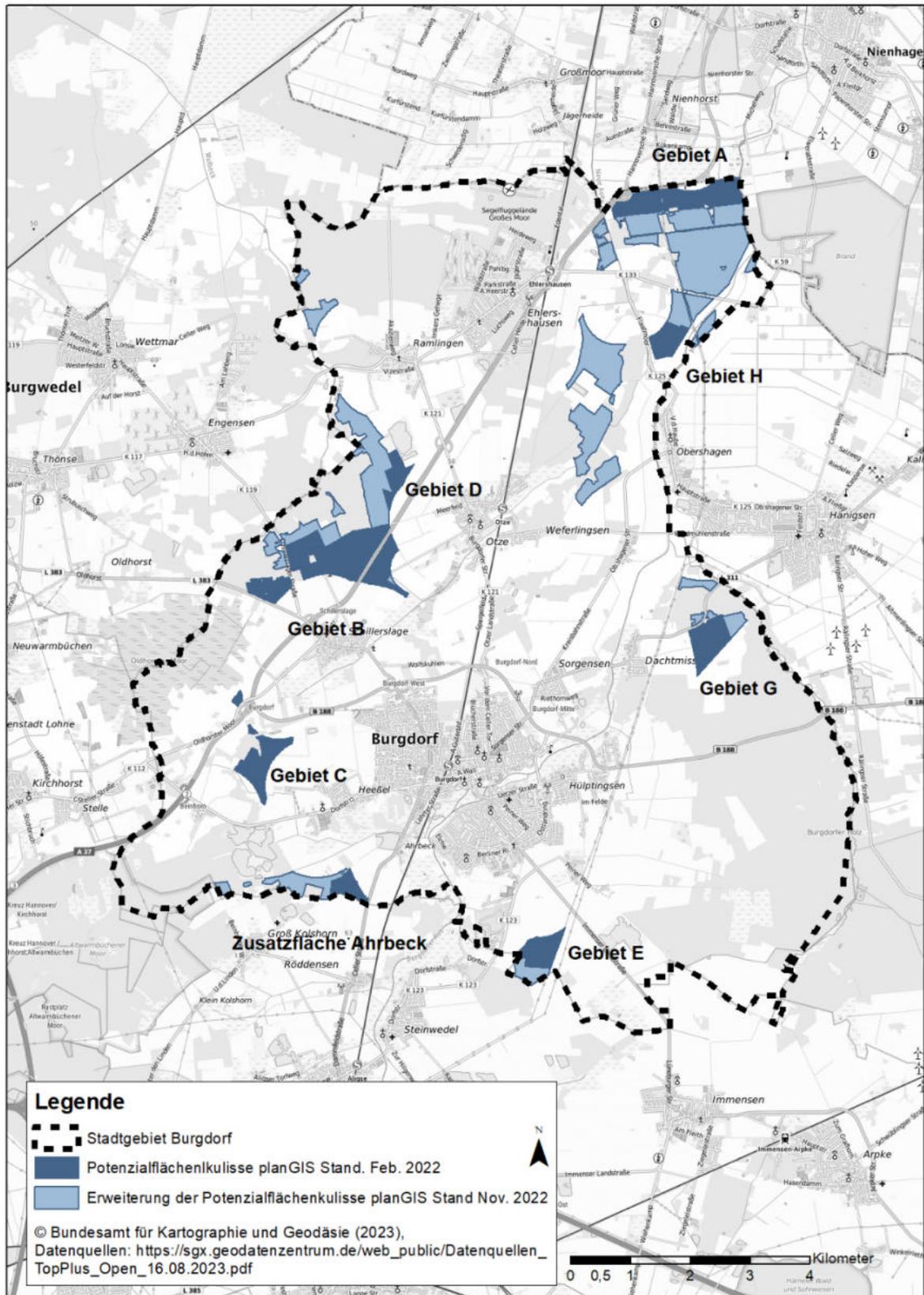


Abb. 1-1: Potenzialflächenkulisse Stand Februar 2022

2 Rechtliche Grundlagen

Die umfassenden Änderungen im Energie- und Naturschutzrecht seit Anfang 2022 wirken sich insbesondere auf die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen aus. Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), das neben dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (Artikel 1) auch eine Änderung des Baugesetzbuchs (Artikel 2) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 3) enthält, und die 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellen die wesentlichen Eckpfeiler auf Bundesebene für zukünftige Windplanungen dar. Die nachfolgenden Ausführungen stellen den Stand des 31. August 2023 dar.

2.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die 4. Änderung des BNatSchG gibt den Rahmen für die artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Gesetzgeber gibt bundesweit 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten vor und differenziert für diese Arten zwischen den drei prüfrelevanten Bereichen Nahbereich, zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich. Dabei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung im Hinblick auf kollisionsgefährdete Brutvögel, Fledermäuse und Zugvögel, andere Beeinträchtigungen (Störungen) oder andere Aufenthaltsorte (Schlafplätze, Ansammlungen) bleiben davon unberührt.

Von besonderer Relevanz ist der **Nahbereich**, innerhalb dessen – so der Gesetzgeber – das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist (§ 45b Abs. BNatSchG). Eine Risikoabsenkung durch Schutzmaßnahmen ist nicht ausdrücklich vorgesehen, in der Regel ist dieser Bereich also als „Tabu-Zone“ zu betrachten. Die Ausnahme bleibt aber weiterhin möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Innerhalb des **zentralen Prüfbereichs** (§ 45c Abs. BNatSchG) liegen in der Regel Anhaltspunkte dafür vor, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der jeweiligen Art signifikant erhöht ist, soweit (1) eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) widerlegt werden kann oder (2) die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (§ 45b Abs. 6 S. 1 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2) hinreichend gemindert werden kann. Antikollisionssysteme (nur für den Rotmilan), Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, die Anlage attraktiver Ausweich-Nahrungshabitat oder phänologische Abschaltungen sorgen in der Regel für eine hinreichende Minderung der Risikoerhöhung. Der Gesetzgeber nennt weitere Maßnahmen, die als fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gelten, und gibt weitere Informationen zu deren Wirksamkeit.

Die Unzumutbarkeit von Schutzmaßnahmen, insbesondere von Abschaltungen, wird anhand des Jahresenergieertrags ermittelt und darf keiner Minderung von mehr als acht Prozent (bei Standorten mit einem Gütefaktor i. S. d. § 36h Abs. 1 S. 5 EEG von 90 Prozent oder mehr) bzw. von mehr als sechs Prozent in den übrigen Fällen entsprechen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann dies jedoch in der Regel nicht geprüft werden, da die konkreten Standorte und Anlagenspezifikationen nicht bekannt sind.

Im **erweiterten Prüfbereich** ist grundsätzlich nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Individuen im vom Rotor überstrichenen Bereich ist aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder aufgrund von funktionalen Beziehungen deutlich erhöht, und die daraus resultierenden signifikante Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 enthält eine nicht abschließende Auflistung von **Schutzmaßnahmen**, die zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren der kollisionsgefährdeten Vogelarten geeignet und fachlich anerkannt sind. Beispielhaft zu nennen sind folgende Schutzmaßnahmen:

- Micro-Siting / Kleinräumige Standortwahl,
- Antikollisionssysteme,
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und
- Phänologiebedingte Abschaltung.

Das BNatSchG macht keine Vorgaben zum Umgang mit windenergieempfindlichen Fledermausarten, daher stellt der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ eine gute Ergänzung dar. Die neuen Vorgaben zum Umgang mit kollisionsgefährdeten Arten beziehen sich ausschließlich auf das Tötungs- und Verletzungsverbot, das Störungsverbot wird durch den § 45b BNatSchG nicht berührt. Daher können, soweit erforderlich, weitere Arten in die Prüfung einbezogen werden, sofern das Störungsverbot betroffen ist.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Novellierung des Rechtsrahmens auch § 26 Abs. 3 BNatSchG geändert/ eingefügt. Das Bundesnaturschutzgesetz ermöglicht es nun, Windenergieanlagen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes zu errichten und zu betreiben, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG liegt. Dies gilt auch, wenn die Schutzgebietsverordnung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Eine Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich, sofern das Vorhaben auch ansonsten zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht für Landschaftsschutzgebiete die zugleich Natura 2000-Gebiete oder Teil einer UNESCO-Welterbestätte sind. Bis die Flächenbeitragswerte zum Stichtag des 31. Dezember 2032 erreicht sind, gilt die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete auch außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten.

2.2 Windenergieflächenbedarfsgesetz

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz hat das Ziel, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Dazu gibt das Gesetz den Ländern verbindlichen Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die geeignet sind, die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.

Die Länder sind gehalten, die ihnen zugeordneten Flächenbeitragswerte, die jeweils auf einem prozentualen Anteil der Landesfläche beruhen, auszuweisen. Zur Erreichung der

Flächenbeitragswerte werden alles ausgewiesenen Windenergiegebiete angerechnet. Als Windenergiegebiet definiert § 2 Nr.1 WindBG „*Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen*“ und „*für die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist*“. Das Land Niedersachsen muss gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 1,7 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bereitstellen (Spalte 1) und bis 31. Dezember 2032 müssen es bereits 2,2 Prozent der Landesfläche sein (Spalte 2). Die Länder werden ermächtigt, Teilflächenziele für regionale oder kommunale Planungsträger festzulegen, sofern sichergestellt ist, dass in Summe der Flächenbeitragswert erreicht wird (§ 3 Abs. 2 WindBG). Darüber hinaus wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, höhere Flächenbeitragswerte vorzusehen und frühere Stichtage zur Erreichung der Flächenbeitragswerte festzulegen (§ 3 Abs. 4 WindBG).

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz enthält darüber hinaus Verfahrenserleichterungen für die Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten (§ 6 WindBG), die derzeit noch befristet sind und nur für Anträge gelten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt werden.¹

Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen,

- wenn die Windenergieanlage innerhalb eines zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenem Windenergiegebiet liegt und
- bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Voraussetzung dafür ist, dass die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Andernfalls sind Zahlungen in Geld zu leisten.

Als geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen sieht § 6 Abs. 1 insbesondere eine Abregelung der Windenergieanlage vor, die auf der Grundlage einer

¹ Es zeichnet sich jedoch ab, dass es auch zukünftig Verfahrenserleichterungen für ausgewiesene Gebiete geben wird. Auf Ebene der Europäischen Union wird derzeit über die Erneuerbare Energien Richtlinie (RED III) verhandelt, die Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energien und ganz ähnliche Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung vorsieht.

zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der Gondel (Gondelmonitoring) anzupassen ist.

3 Datengrundlagen

Für die Bewertung der Flächen stehen Daten aus verschiedenen Quellen zur Verfügung:

- GIS-Daten der unteren Naturschutzbehörde (Region Hannover 2022)
- GIS-Daten des Artenschutzrechtlichen Fachgutachtens zum RROP Region Hannover (Region Hannover 2021)
- pdf-Karte zu Rotmilan-Revierzentren (Stand 2019/2020), Uhu- und Seeadler-Vorkommen sowie landesweit bedeutsamen Schwarzstorch-Lebensräumen (Stand 2021) des NLWKN (2022); selbst digitalisiert
- jpeg-Dateien einer Windpark-Projektierung bei Ehlershausen (Aland 2020), selbst digitalisiert
- GIS-Daten einer Windpark-Projektierung bei Groß Kolshorn (UKA 2022)
- NLWKN-Daten zu Brutvogellebensräumen und Gastvogellebensräumen (2022)

Es werden sowohl Brutnachweise als auch Brutverdachtsfälle der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG einbezogen. Zur Verfügung stehen Daten aus den Jahren 2015 bis 2022. Zu den Fledermausvorkommen liegen Daten aus den Jahren 2007 bis 2022 vor.

Dort wo erforderlich werden die Daten durch Übersichtskartierungen, die von Bosch & Partner im Zeitraum März bis Juli 2023 durchgeführt wurden (s. dazu Kapitel 4.6), ergänzt.

Tab. 3-1: Übersicht der verwendeten Datengrundlagen für die jeweiligen Potenzialflächen

	Ehlershausen (A)	Schillerslage (B)	Beinhorn (C)	Otze (D)	Immenser Landstraße (E)	Dachtmissen (G)	Flaatmoor (H)	Ahrbeck	Ramlingen	Nördlich Weferlingen
Eigene Übersichtskartierungen (2023)		x	x	x		x	x*	x	x	x*
GIS-Daten der unteren Naturschutzbehörde (Region Hannover 2022)	x	x	x	x	x	x	x			x
GIS-Daten des Artenschutzrechtlichen Fachgutachtens zum RROP Region Hannover (Region Hannover 2021)	x		x	x	x		x	x	x	x
Rotmilan-Revierzentren (Stand 2019/2020) pdf-Karte					x	(x)				
Uhu- und Seeadler-Vorkommen sowie landesweit bedeutsamen Schwarzstorch-Lebensräumen (Stand 2021) des NLWKN (2022), pdf-Karte								x		
Windpark-Projektierung bei Ehlershausen (Aland 2020), Luftbilder mit handschriftlichen Eintragungen (jpeg-Dateien)	x									
GIS-Daten aus Windpark-Projektierung bei Groß Kolshorn (UKA 2022)					x					
NLWKN-Daten zu Brutvogellebensräumen und Gastvogellebensräumen (2022)	x					(x)			x	

* Die die Begehung wurde auf einzelnen Teilflächen des jeweiligen Gebietes durchgeführt.

4 Methodik

4.1 Kollisionsgefährdete Brutvögel

Für die Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvögel sind die neuen Inhalte der 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes maßgeblich, insbesondere die Inhalte des § 45b BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 BNatSchG. Es werden vier Bereiche unterschieden: der Nahbereich (§ 45b Abs. 2 BNatSchG), der zentrale Prüfbereich (§ 45b Abs. 3 BNatSchG), der erweiterte Prüfbereich (§ 45b Abs. 4 BNatSchG) und alles außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (§ 45b Abs. 5 BNatSchG).

Innerhalb des **Nahbereichs** ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit am höchsten, so dass regelmäßig ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko anzunehmen ist. Die Nahbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten eignen sich daher in der Regel nicht als Anlagenstandort. Die Möglichkeit, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erwirken, bleibt unberührt.

Im **zentralen Prüfbereich** bestehen regelmäßig Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Die signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kann durch eine Habitatpotenzialanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass insbesondere durch den Einsatz von Antikollisionssystemen, die Anordnung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, durch die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten oder bei phänologiebedingten Abschaltungen eine hinreichende Minderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos erzielt wird. Auf Ebene der Genehmigung kann auf Verlangen des Vorhabenträgers auch eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden, um die signifikante Risikoerhöhung zu widerlegen. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG enthält in Abschnitt 2 eine nicht abschließende Auflistung der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen mit entsprechenden Erläuterungen. Welche Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall angewendet bzw. angeordnet werden, ist auf Genehmigungsebene zu entscheiden.

Für den **erweiterten Prüfbereich** ist in der Regel davon auszugehen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegt, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb des vom Rotor überstrichenen Bereichs ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzungen oder funktionaler Beziehungen erhöht und die signifikante Risikoerhöhung kann nicht hinreichend durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden. Durch eine Habitatpotenzialanalyse innerhalb des erweiterten Prüfbereichs kann ein Beleg für eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit und/oder funktionale Beziehungen erbracht werden.

Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, sodass keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 enthält in Abschnitt 1 eine Liste mit den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und den dazugehörigen Prüfbereichen, diese Liste ist in Abb. 4-1 dargestellt.

Abschnitt 1
Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Abb. 4-1: Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG: Prüfbereiche bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

4.2 Störungsempfindliche Vogelarten

Die neuen Regelungen des § 45b BNatSchG beziehen sich ausschließlich auf das Tötungs- und Verletzungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Berücksichtigung des Störungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Beschädigungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bleiben davon unberührt. Auf den vorgelagerten Planungsebenen werden in der Regel störungsempfindliche Arten mit großem Raumanspruch bzw. großräumigem Meideverhalten in die Prüfung einbezogen, da kleinräumige Empfindlichkeiten

regelmäßig im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und etwaige Konflikte bewältigt werden können. Anhaltspunkte für den Umgang mit störungsempfindlichen Arten gibt auch der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Umweltministeriums aus dem Jahr 2016.

4.3 Kollisionsgefährdete Fledermausarten

Das Bundesnaturschutzgesetz trifft keine Aussagen zu Fledermausarten, die bundesweit als kollisionsgefährdet angesehen werden, und macht keine Vorgaben zu Prüfradien/-abständen. Dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2016) ist eine Liste mit kollisionsgefährdeten Fledermausarten zu entnehmen. Dabei wird zwischen einer generellen Kollisionsgefährdung, einer Kollisionsgefährdung in Abhängigkeit des lokalen Vorkommens bzw. der Verbreitung und einer Betroffenheit durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Habitaten unterschieden. Als kollisionsgefährdet gelten

- Großer Abendsegler,
- Kleiner Abendsegler,
- Zwergfledermaus,
- Rauhautfledermaus,
- Breitflügelfledermaus und
- Zweifarbfledermaus.

Je nach lokalem Vorkommen können Mückenfledermaus, Teichfledermaus, Mopsfledermaus und Nordfledermaus ebenfalls als kollisionsgefährdet gelten. Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr können in Einzelfällen durch Habitatverluste oder den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Um das Konfliktrisiko einschätzen zu können, wird neben der Potenzialfläche als solche auch das Umfeld im 1.000 Meter Radius um die Potenzialflächen betrachtet und in die Prüfung einbezogen.

Dabei werden sowohl Hinweise auf einzelne Individuen, beispielsweise bei der Jagd, als auch auf Quartiere oder Wochenstuben sowie auf regional/überregional bedeutsame Zugrouten berücksichtigt.

4.4 Avifaunistisch wertvolle Bereiche (NLWKN-Datensatz)

Der NLWKN-Datensatz zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel wird in die Prüfung einbezogen. Dieser Datensatz enthält Daten aus ehrenamtlichen und zum Teil beauftragten Bestandserfassungen, es handelt sich jedoch nicht um regelmäßige flächendeckende Kartierungen. Die Daten werden nach einem standardisierten Verfahren bewertet. Bei der Bewertung fließen die Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gemäß Roter Liste, der

Brutgrößenbestand der einzelnen gefährdeten Vogelarten und die Anzahl der gefährdeten Arten ein. Näheres dazu ist auf den Seiten des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu finden².

4.5 Einschätzung des Konfliktpotenzials

Für die artenschutzrechtliche Untersuchung zum Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf werden die artspezifischen Prüfbereiche betrachtet und es werden die Hinweise zu Fledermausvorkommen (u. a. Jagdhabitat, Quartiere, Wochenstuben) und zu Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten ausgewertet und in die Prüfung eingestellt. Grundsätzlich werden alle Daten einbezogen, die nicht älter als fünf bzw. sieben Jahre sind.

Für die kollisionsgefährdeten Brutvögel werden die Überlagerungen mit den Nahbereichen und den zentralen Prüfbereichen flächenscharf ermittelt. Sofern störungsempfindliche Arten vorkommen, wird auch hier ermittelt, ob es innerhalb der Prüfradien zu einer Überschneidung mit der Potenzialflächenkulisse kommt und eine Betroffenheit vorliegt.

Sofern es Hinweise auf Fledermausvorkommen oder Jagdaktivitäten innerhalb der Potenzialfläche oder im 1.000 m Umfeld gibt, werden diese ebenfalls dokumentiert und bei der Beurteilung des Konfliktrisikos berücksichtigt. Zusätzlich werden die bekannten Fledermauszugrouten in der Untersuchung betrachtet. Auch hier werden mögliche Konflikte, die durch Überlagerungen mit der Potenzialflächenkulisse entstehen können, dokumentiert. Dabei sind immer auch die Standortgegebenheiten vor Ort einzubeziehen.

Aufgrund des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos wird empfohlen Potenzialflächen, bei denen es zu einer Überlagerung mit den Nahbereichen kommt, entsprechend zuzuschneiden oder bei mehreren Überlagerungen innerhalb einer Fläche zu verwerfen. Auch bei den zu betrachtenden störungsempfindlichen Arten sollte ein bestimmter Abstand zwischen Brutplatz und Potenzialflächenkulisse nicht unterschritten werden.

Überall wo es zu einer Überschneidung mit den zentralen Prüfbereichen kommt, ist ein erhöhtes Konfliktrisiko anzunehmen. Allerdings können die artenschutzrechtlichen Konflikte regelmäßig durch den Einsatz fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen aufgelöst werden. Gleiches gilt auch für die Betroffenheit von Fledermausvorkommen, insbesondere wenn es sich um Jagdhabitats handelt. Sofern Quartiere oder Zugrouten betroffen sind, wird die Bedeutung der Quartiere bzw. der Zugrouten für die jeweilige Art genauer betrachtet. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte mit Fledermausvorkommen auf Genehmigungsebene regelmäßig durch Abschaltalgorithmen und ggf. ein begleitendes Gondelmonitoring gelöst werden können. Innerhalb dieser Flächen besteht zwar ein erhöhtes Konfliktrisiko, dennoch wird empfohlen die Flächen nicht von vornherein auszuschneiden, da

² https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzswarte/vogelarten_erfassungsprogramm/datenbewertung_und_herausgabe/brutvogel/datenbewertung-und--herausgabe-brutvoegel-172094.html (zuletzt aufgerufen am 31.08.2023)

geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um eine signifikante Reduktion des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu bewirken.

In Tab. 4-1 sind die Kriterien dargestellt, die für die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung herangezogen werden.

Tab. 4-1: Kriterienkatalog

Nr.	Kriterium	Konfliktpotenzial
BV 01	Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelart betroffen	++
BV 02	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelart betroffen	+
BV 03	Erweiterter Prüfbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelart betroffen	o
BV 04	NLWKN-Brutvogellebensräume mindestens regionaler Bedeutung	+
BV 05	Schwarzstorch-Nahrungshabitat (inkl. 1.000 m Puffer) betroffen	+
BV 06	1.000 m Umfeld eines Schwarzstorch-Horstes betroffen	++ (+)
FM 01	Quartier oder Wochenstube kollisionsgefährdeter Fledermausart innerhalb der Potenzialfläche betroffen	++
FM 02	Quartier oder Wochenstube kollisionsgefährdeter Fledermausart im Umfeld der Potenzialfläche betroffen	+
FM 03	Jagdgebiet kollisionsgefährdeter Fledermausart(en) betroffen	+
FM 04	Fledermauszugroute betroffen	+ (++)
GV 01	NLWKN-Gastvogellebensraum (mind. lokale Bedeutung) betroffen	+

Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den Kriterien des Artenschutzrechtlichen Fachgutachtens zur 5. Änderung des RROP Region Hannover aus dem Jahr 2021. Bei einzelnen Kriterien ist in Klammern eine alternative Einstufung angegeben. Es ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Daten (Datenaktualität, Habitatpotenzial, usw.) für eine Herabsetzung des Konfliktpotenzials (BV 06) oder Hochstufung (FM 04) sprechen.

4.6 Ergänzende Begehungen mit Übersichtskartierungen

Die ergänzenden Begehungen der Potenzialflächen wurden in Abstimmung mit der Stadt Burgdorf nur für einen Teil der Flächen durchgeführt (s. Abb. 4-2). Die Methodik und die Ergebnisse der Begehungen mit Übersichtskartierungen sind in einem eigenständigen Bericht dokumentiert. Die Übersichtskartierungen wurden, in Orientierung an den Artenschutzleitfaden zum niedersächsischen Windenergieerlass 2016, durch Begehungen an vier Terminen im Zeitraum zwischen Ende März und Mitte Juli durchgeführt. Dabei wurden Parameter zur Landschaftsstruktur aufgenommen, um die Habitatnutzung von Vogelarten und ggf. auch Fledermausarten einschätzen zu können. Hierzu zählen vor allem Gehölzstrukturen mit alten Baumbeständen, Feldgehölze und Baumreihen.

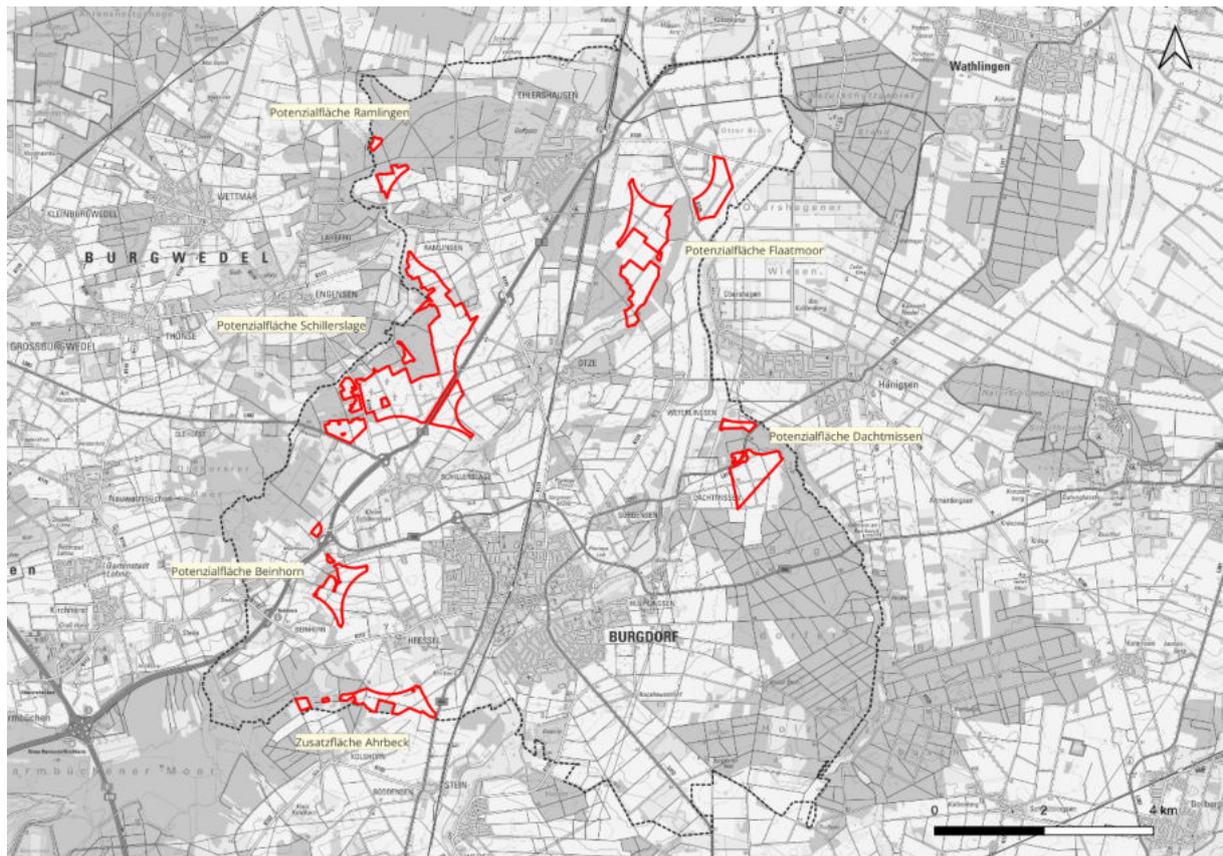


Abb. 4-2: Übersicht der Flächen, für die eine Begehung mit Übersichtskartierung erfolgt ist

Im Fokus stand die Erfassung von Horsten von Greifvogelarten (z. B. Rotmilan) als auch von höhlenreichen Gehölzen, die von windkraftsensiblen Fledermausarten als Quartier genutzt werden könnten. Ergänzend wurde die Flächen hinsichtlich ihrer Habitataignung für windkraftsensible Wiesenvogelarten Betrachtung. Es handelt sich nicht um vollständige Revierkartierungen, die den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) entsprechen.

Die Ergebnisse der Übersichtskartierungen werden bei der Bewertung der Potenzialflächen berücksichtigt.

4.7 Bewertung und Priorisierung der Flächen

Ziel der artenschutzrechtlichen Konfliktstudie ist es, die Flächen ausgehend von der Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zu priorisieren und dort, wo erforderlich und sinnvoll Vorschläge für den Zuschnitt der Flächen zu erarbeiten.

Die Bewertung des Konfliktpotenzials erfolgt wie in Kapitel 4.5 dargestellt, anhand verschiedener Kriterien, die sowohl Brut- und Gastvögel als auch Fledermäuse einbeziehen. Konnten durch die Begehung zusätzliche Erkenntnisse, beispielsweise zum Habitatpotenzial für Fledermäuse, gewonnen werden, die nicht durch die Kriterien abgedeckt sind, werden diese verbal beschrieben und bei der Bewertung der Flächen berücksichtigt.

Ziel der Priorisierung der Flächen ist es, Aufschluss darüber zu geben, welche Flächen am konfliktärmsten sind und sich für eine Windenergienutzung eignen. Sind innerhalb der zu prüfenden Flächen bereits Windenergieanlagen realisiert, fließt dies ebenfalls in die Priorisierung ein. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die vier Prioritätsstufen.

Tab. 4-2: Priorisierung

Prioritätsstufe	Handlungsbedarf	Beschreibung
Priorität 1	Fläche kann direkt übernommen werden	Flächen mit geringem / mittlerem Konfliktpotenzial (aufgrund der vorliegenden Daten sind keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte gegeben)
Priorität 2	Maßnahmen erforderlich	Flächen, bei denen Schutzmaßnahmen erforderlich sind (Artenschutzrechtliche Konflikte vorhanden, die sich durch Schutzmaßnahmen bewältigen lassen)
Priorität 3	Zuschnitt erforderlich	Flächen, die zugeschnitten werden und bei denen Schutzmaßnahmen erforderlich sind (Artenschutzrechtliche Konflikte vorhanden, die sich zum Teil nur durch einen Zuschnitt lösen lassen, in anderen Bereichen sind Schutzmaßnahmen zur Bewältigung der Konflikte erforderlich)
Priorität 0	Fläche verwerfen	Flächen, die verworfen werden (Artenschutzrechtliche Konflikte vorhanden, die sich nicht durch Schutzmaßnahmen lösen lassen (ggf. wegen der Zumutbarkeitsschwelle))

5 Prüfung der Potenzialflächen

5.1 „Ehlershausen“ (Gebiet A)

5.1.1 Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung

Der Potenzialflächenkomplex „Ehlershausen“ umfasst die Teilflächen Nr. 25 bis 31 und hat insgesamt eine Größe von 278,82 Hektar. Die größte Teilfläche (Nr. 26) weist allein eine Größe von 116,82 Hektar auf. Im nördlichen Bereich der Potenzialfläche, die der Kulisse „Potenzialfläche Stand Feb. 2022“ entspricht, stehen bereits neun Windenergieanlagen.

Die Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt, im nördlichen Teil liegen mehrere kleinere Waldflächen, die die Teilflächen voneinander trennen beziehungsweise in ihrer Ausdehnung begrenzen. Auch südlich liegen weitere kleinere Waldgebiete im Umfeld der Potenzialflächen. Auf den Flächen selbst geben Hecken und Knicks sowie Baumreihen entlang der Wirtschaftswege und Straßen der Fläche Struktur. Von Südwesten kommend verläuft die Bundesstraße 3 in nordöstlicher Richtung. Südlich der Potenzialflächen führen die Kreisstraßen 125 und 133 entlang, östlich liegt das Naturschutzgebiet „Brand“, die Potenzialflächen weisen einen Abstand von wenigstens 500 Metern auf. Nördlich der Bundesstraße 3 und der Potenzialflächen liegt die Ortschaft Nienhorst, westlich liegt Ehlershausen und südlich die Außenbereichssiedlung Flaatomor. Westlich am östlichen Rand von Ehlershausen verläuft zudem eine Bahntrasse. Eine zweite Bahntrasse quert den Potenzialflächenkomplex und führt von Ehlershausen in Richtung Osten, es handelt sich dabei um eine Nebenstrecke, die das Kaliwerk Riedel (südl. von Wautlingen) und das Erdölwerk östlich des Brandes an das Schienennetz anbindet.

5.1.2 Beschreibung der potenziellen Konflikte

Die Teilflächen Nr. 30 und 31 (westlich) überlagern den Nahbereich eines Rohrweihen-Horstes (2020/2022), die Teilfläche Nr. 30 liegt vollständig innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz, die Teilfläche Nr. 31 etwa zur Hälfte. Die Teilfläche Nr. 26 (südlich) überlagert sich mit drei Nahbereichen: westlich kommt es zu einer Überlagerung mit dem Nahbereich um einen Rohrweihen-Horst (2020/2022), östlich überlagert sich die Teilfläche mit den Nahbereichen zweier Rotmilan-Horsten (2019; 2021), die auch die Teilflächen Nr. 27 (randlich) und Nr. 25 (vollständig) überlagern. Rohrweihen brüten bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Als Nahrungshabitat werden offene Landschaften genutzt, im tiefen Segelflug erbeuten Rohrweihen Kleinsäuger, Insekten oder auch kleinere (Wasser-)Vögel. Insbesondere bei modernen Windenergieanlagen ist der Rotordurchgang, der Abstand zwischen Rotorblattkante und Bodenoberfläche vergleichsweise groß, sodass die Kollisionsgefahr während des tiefen Flugs zur Nahrungssuche eher gering ist. Beträgt der Rotordurchgang mehr als 50 Meter, gilt die Rohrweihe im Flachland nicht als kollisionsgefährdet. Da jedoch der Nahbereich des Brutplatzes betroffen ist und dort mit deutlich größeren Flughöhen zu rechnen ist, vor allem während der Balz, zur Beuteübergabe oder zur Revierverteidigung sind auch gewagtere Flugmanöver in

größere Höhen zu beobachten. Das Konfliktpotenzial innerhalb der Nahbereiche ist entsprechen hoch zu bewerten.

Der Rotmilan brütet bevorzugt in Feldgehölzen oder an Waldrändern, aber auch Baumreihen oder Einzelbäume werden genutzt. Die Offenlandschaft stellt ein geeignetes Nahrungshabitat dar, vor allem in landwirtschaftlich genutzten Bereichen ist er bei der Nahrungssuche zu beobachten. Der Aktionsradius des Rotmilans ist relativ groß, für Überflüge bzw. Flüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat nutzt die Art oft die Thermik und steigt kreisend in größere Höhen auf. Hat der Rotmilan Beute entdeckt, folgt ein Sturzflug um die Beute ergreifen zu können. Während der Brutzeit verteidigen Rotmilane ihr Revier, nach der Saison sind auch größere Ansammlungen – bis zu 200 Tiere – zu beobachten, wenn die Tiere sich an gemeinsamen Schlafplätzen versammeln. Die Milane sind recht reviertreu, kam es jedoch zu einem Horstabsturz oder zu anderen Störungen während der Brut, wechseln sie innerhalb des Reviers den Brutplatz (Wechselhorste). Bei den beiden östlich gelegenen Horsten des Rotmilans könnte es sich auch um Wechselhorste handeln, da die Horste in unterschiedlichen Jahren kartiert wurden und in räumlicher Nähe zueinander liegen.

Insgesamt liegen sieben Rotmilan-, zwei Rohrweihen- und ein Baumfalken-Horst im Umfeld des Potenzialflächenkomplexes. Abgesehen vom Baumfalken-Horst kommt es in allen Fällen zu einer Überlagerung mit dem jeweiligen zentralen Prüfbereich. Nur ein kleiner Teil des Potenzialflächenkomplexes liegt außerhalb der Nahbereiche und der zentralen Prüfbereiche.

Nördlich liegt ein Nahrungshabitat von Schwarzstorch und Weißstorch in unmittelbarer Nähe zu den Potenzialflächen. Das Nahrungshabitat erstreckt sich weiter in nordwestlicher Richtung und umfasst insbesondere feuchtere Grünlandbereiche zwischen Großmoor und Jägerheide sowie südlich Nienhorst-Kükenkamp. Es ist jedoch kein Brutplatz – weder vom Weißstorch noch vom Schwarzstorch – im näheren Umfeld des Potenzialflächenkomplexes bekannt.

Gastvogellebensräume im Umfeld der Potenzialfläche sind nicht bekannt.

Südlich der Potenzialfläche teilt sich die *Burgdorfer Aue* in die *Neue Aue* und die *Alte Aue* auf, die *Neue Aue* fließt westlich und die *Alte Aue* östlich der Potenzialfläche. Die Fließgewässer stellen potenzielle Zugkorridore für Fledermäuse dar und werden daher mit einem 500 Meter Puffer (beidseits) versehen. Teile der Potenzialflächen liegen innerhalb dieser Pufferzone, Konflikte mit Fledermäusen können daher nicht pauschal ausgeschlossen werden, auch wenn innerhalb des 1.000 Meter Umfelds um die Potenzialflächen keine Hinweise auf Fledermäuse – weder auf Jagdhabitate noch auf Quartiere oder Wochenstuben – vorliegen.

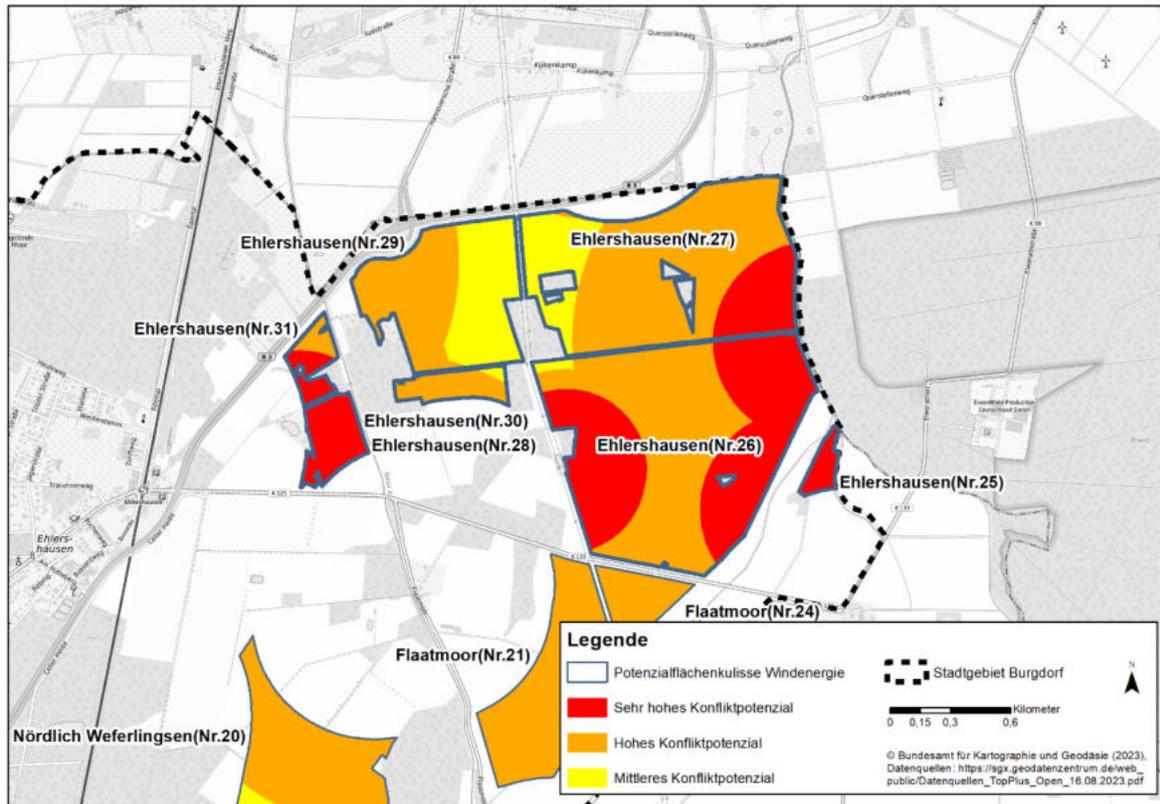


Abb. 5-1: Konfliktanalyse der Teilflächen 25 bis 31, Gebiet A „Ehlershausen“

5.2 „Schillerslage“ (Gebiet B)

5.2.1 Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung

Das Gebiet B „Schillerslage“ umfasst die Teilflächen Nr. 4 bis 7 sowie den südlichen Teil der Fläche Nr. 3, das Gebiet hat eine Größe von 180,61 Hektar. Mit 116,52 Hektar hat Teilfläche Nr. 3 den größten Flächenanteil an dem Gebiet, zudem stehen dort bereits sechs Windenergieanlagen. Nordwestlich begrenzt ein Waldgebiet die Teilflächen in ihrer Ausdehnung. Südwestlich verläuft die Landesstraße 383, die Bundesstraße 3 führt aus Richtung Südwest nach Nordost durch den Potenzialflächenkomplex. Von der Landesstraße 383 führt die Kreisstraße 119 in nördliche Richtung durch den Potenzialflächenkomplex aus dem Stadtgebiet heraus. Im Umfeld liegen die Ortschaften Otze, Schillerslage, Oldhorst und Engensen. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, sie werden partiell durch Hecken und Knicks strukturiert. Die angrenzenden Waldgehölze und die Baumreihen entlang der Straßen und Wirtschaftswege geben zusätzliche Struktur. Nordwestlich grenzt eine ehemalige Abbaufäche mit einem Abbaugewässer an die Fläche an. Das Abbaugewässer wird von Bäumen umrahmt.

5.2.2 Beschreibung der potenziellen Konflikte

Südlich des Potenzialflächenkomplexes liegt ein Weißstorch-Horst (2022). Weißstörche brüten oft in Siedlungsnähe, da sie beispielsweise Hausdächer, Strommasten oder künstliche

Nistunterlagen ebenso wie Bäume als Nistplatz nutzen. Weißstörche weisen dabei eine hohe Nistplatztreue auf. Der Nahbereich um den Brutplatz wird nicht durch die Potenzialfläche überlagert. Allerdings kommt es zu einer geringfügigen randlichen Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Landschaften, bevorzugt in der Nähe von Flussniederungen und/oder regelmäßig überschwemmten Bereichen. Auf extensiv genutzten Grünländern, aber auch nach Ernteereignissen auf Ackerflächen sucht er im Gehen u. a. Frösche, Mäuse oder Insekten. Östlich der Potenzialfläche stellen die feuchteren Bereiche um den *Hechtgraben* geeignete Nahrungshabitate dar. Das gilt gleichermaßen für den südwestlichen Bereich des *Oldhorster Moors*. Bei den Begehungen im Frühjahr 2023 konnte regelmäßig der Weißstorch bei der Nahrungssuche auf den Teilflächen beobachtet werden.

Westlich der Fläche liegt ein Rotmilan-Horst in so großer Entfernung, dass lediglich der erweiterte Prüfbereich betroffen ist. In Anbetracht der ausreichenden Nahrungshabitate im näheren Umfeld des Horstes, ist das Konfliktrisiko gering einzuschätzen.

Gastvogellebensräume, Brutvogellebensräume oder störungsempfindliche Arten sind nicht betroffen.

Südlich der Fläche Nr. 3 liegt in 850 bis 900 Meter Entfernung ein Hinweis auf ein Quartier der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2021 vor. Darüber hinaus liegt im Ort Schillerslage ein bekanntes Fledermausquartier (ca. 950 bis 1.000 Meter entfernt). Das Büro Aland (2020) kommt im Fachgutachten Fledermäuse zum Repowering des Windparks Schillerslage II zu dem Ergebnis, dass die Fläche des Windparks Schillerslage II zwischen Mai und September eine mittlere bis hohe Bedeutung für Fledermäuse hat, insbesondere Aktivitäten der Zwergfledermaus, aber auch der Rauhautfledermaus, des Kleinen und Großen Abendseglers sowie der Breitflügelfledermaus konnten dort festgestellt werden.

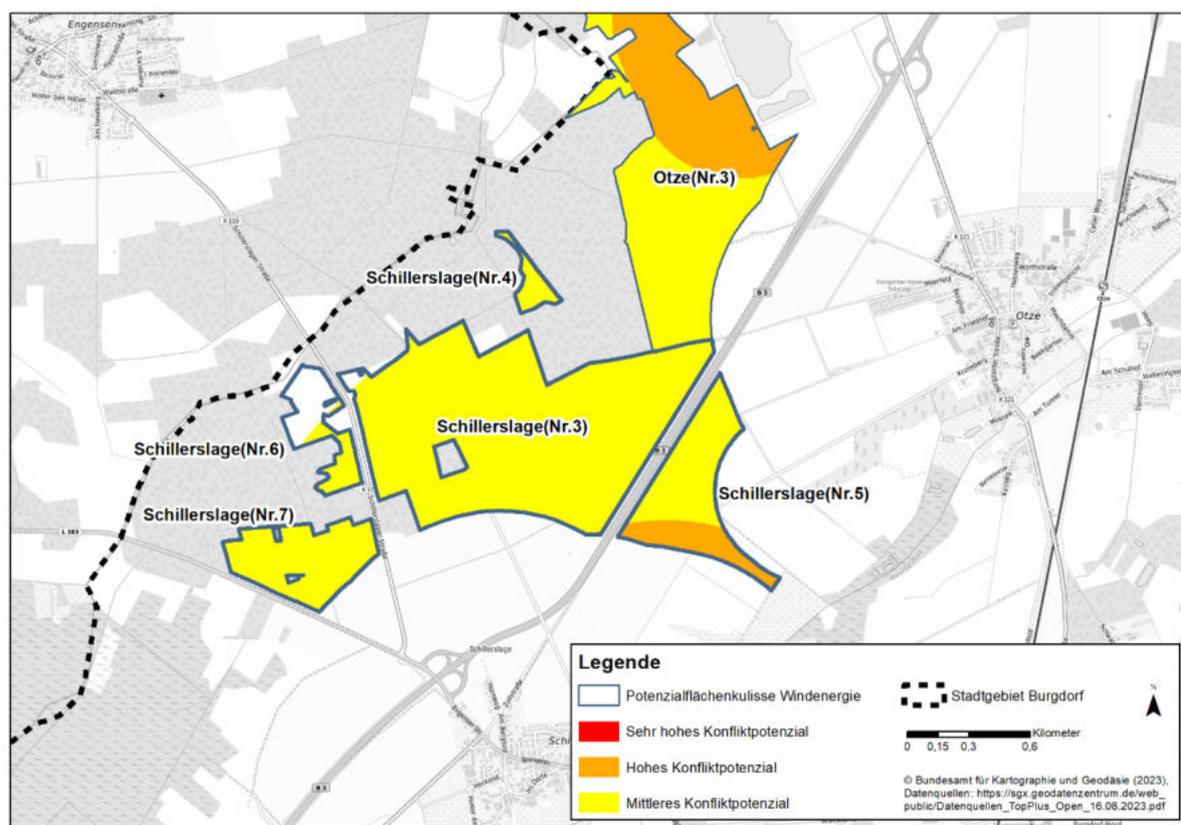


Abb. 5-2: Konfliktanalyse der Teilflächen 3 bis 7, Gebiete B „Schillerslage“

5.3 „Beinhorn“ (Gebiet C)

5.3.1 Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung

Das Gebiet C „Beinhorn“ besteht aus drei Teilflächen, die zusammen eine Größe von 42,25 Hektar aufweisen. Die beiden kleineren Teilflächen liegen nördlich und südlich der Anschlussstelle zwischen Bundesstraße 3 und Bundesstraße 188. Die nördliche Teilfläche (Nr. 8) ist knapp 2,5 Hektar groß, während die kleinere südlichere Fläche (Nr. 9) nur etwa einen Hektar groß ist. Die größte Teilfläche (Nr. 10) liegt südlich der beiden kleineren Teilflächen zwischen der Bundesstraße 3 bzw. der Bundesstraße 188 im Norden und der Kreisstraße 112 im Süden. Waldflächen begrenzen die große Teilfläche im Norden, Westen und Süden. Nördlich bzw. nordöstlich liegen kleinere Stillgewässer. Nördlich bzw. westlich der Teilfläche Nr. 8 liegt das *Oldhorster Moor*. Alle drei Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die große Teilfläche im Süden wird durch einzelne Baumreihen entlang von Wirtschaftswegen etwas strukturiert. Südlich liegen in 350 bis 1.200 Meter mehrere ehemalige Abbaugewässer (*Heeßeler Teiche*) und ein Kieswerk. Östlich der Flächen liegt Burgdorf, südwestlich liegt die Ortschaft Beinhorn.

5.3.2 Beschreibung der potenziellen Konflikte

Die große Teilfläche liegt vollständig innerhalb des zentralen Prüfbereichs eines Weißstorch-Horstes (2022). Der Nahbereich des Horstes überlagert sich geringfügig im Randbereich mit

der Potenzialfläche. Weißstörche brüten oft in Siedlungsnähe, da sie beispielsweise Hausdächer, Strommasten oder künstliche Nistunterlagen ebenso wie Bäume als Nistplatz nutzen. Weißstörche weisen dabei eine hohe Nistplatztreue auf. Der Nahbereich um den Brutplatz wird durch die Potenzialfläche überlagert, innerhalb dieses Bereichs ist das Kollisionsrisiko durch An- und Ausflüge erhöht. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Landschaften, bevorzugt in der Nähe von Flussniederungen und/oder regelmäßig überschwemmten Bereichen. Auf extensiv genutzten Grünländern, aber auch nach Erntereignissen auf Ackerflächen sucht er im Gehen u. a. Frösche, Mäuse oder Insekten. Obwohl der Weißstorch seine Nahrung am Boden aufnimmt, kann es innerhalb des zentralen Prüfbereichs durch Anflug der Nahrungshabitate über Überflüge zu Kollisionen kommen. Aufgrund der vollständigen Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich ist ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko zu erwarten. Südöstlich liegt ein Nahrungshabitat des Schwarzstorchs von landesweiter Bedeutung³, das sich bis zum südlichen Rand der *Heeßeler Teiche* erstreckt. Am südwestlichen Rand des Stadtgebietes liegt ein bekanntes Brutgebiet (störempfindlicher Bereich) des Schwarzstorchs, die Entfernung zur Potenzialfläche beträgt etwa einen Kilometer, sodass keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.

Brut- oder Gastvogellebensräume sind nicht betroffen.

Die *Heeßeler Teiche* stellen potenzielle Leitstrukturen für den Fledermauszug dar. Die Potenzialfläche streift den Fledermauszugkorridor geringfügig. Etwa einen Kilometer südwestlich der Fläche gibt es Hinweise auf ein Sommerquartier der Zwergfledermaus (2020). Östlich in mehr als 1,5 Kilometer Entfernung gibt es weitere, z. T. unspezifische oder ältere Hinweise auf Vorkommen der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus, die sich jedoch aufgrund der Entfernung nicht auf die Einschätzung des Konfliktpotenzials auswirken.

³ Die Abgrenzung liegt nur in Form einer pdf-Karte des NLWKN (2022) vor und kann daher leider nicht korrekt in der Textkarte dargestellt werden.

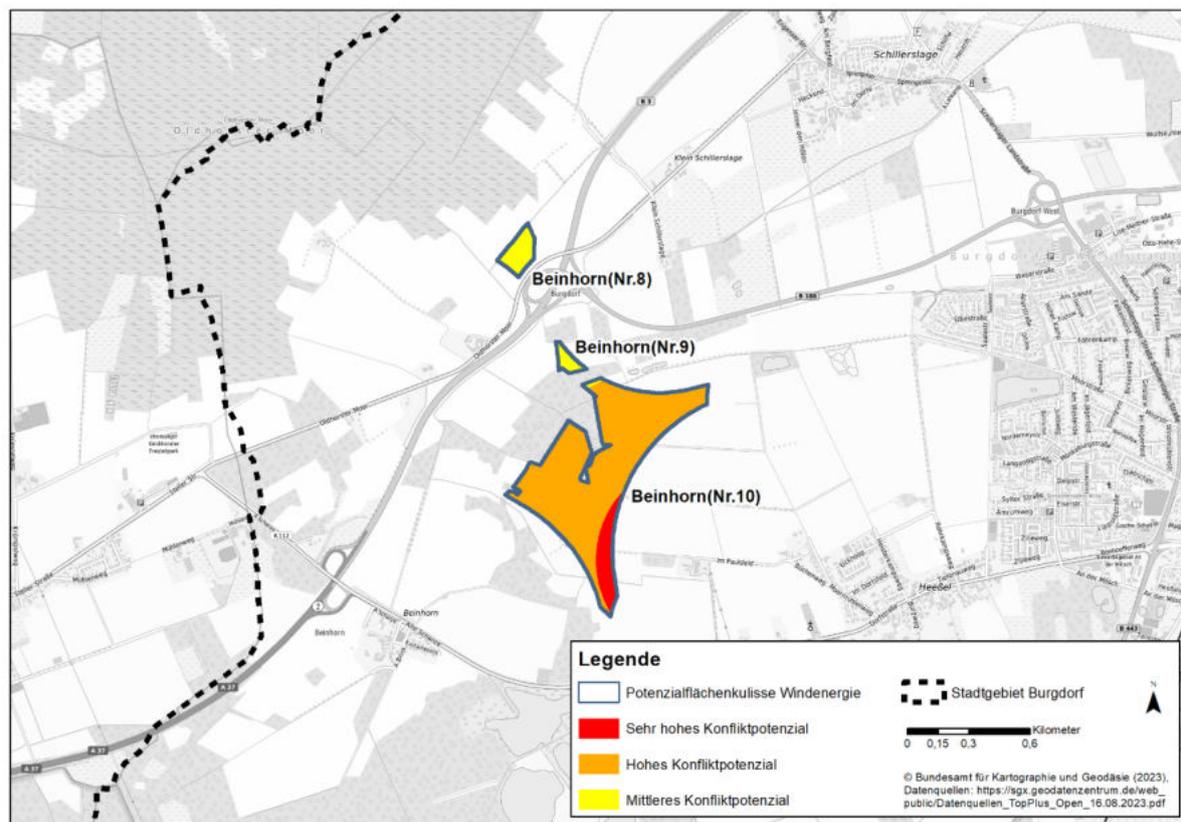


Abb. 5-3: Konfliktanalyse der Teilflächen 9 und 10, Gebiet C „Beinhorn“

5.4 „Otze“ (Gebiet D)

5.4.1 Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung

Der nördliche Teil der Fläche Nr. 3 umfasst das ursprüngliche Gebiet D „Otze“ und wurde großflächig erweitert. Die Teilfläche umfasst knapp 100 Hektar (99,11 ha) und hat eine längs Ausdehnung von mehr als 2.000 Metern. Im Umfeld liegen die Ortschaften Otze, Ramlingen und Engensen. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, sie werden partiell durch Hecken und Knicks strukturiert, die westlich angrenzenden Waldgehölze und die Baumreihen entlang der Straßen und Wirtschaftswege geben zusätzliche Struktur. Nordwestlich grenzt eine ehemalige Abbaufäche mit einem Abbaugewässer an die Fläche an. Das Abbaugelände wird von Bäumen umrahmt.

5.4.2 Beschreibung der potenziellen Konflikte

Nordöstlich des Potenzialflächenkomplexes liegt ein Brutplatz der Rohrweihe (2022), der Nahbereich wird nicht durch die Teilflächen überlagert und auch der zentrale Prüfbereich ist nur geringfügig randlich betroffen. Rohrweihen brüten bevorzugt in der Nähe von Gewässern, die Nähe des Brutplatzes zum Abbaugewässer verwundert daher nicht. Als Nahrungshabitat werden offene Landschaften genutzt, im tiefen Segelflug erbeuten Rohrweihen Kleinsäuger, Insekten oder auch kleinere (Wasser-)Vögel. Insbesondere bei modernen Windenergieanlagen

ist der Rotordurchgang, der Abstand zwischen Rotorblattkante und Bodenoberfläche vergleichsweise groß, sodass die Kollisionsgefahr während des tiefen Flugs zur Nahrungssuche eher gering ist. Beträgt der Rotordurchgang mehr als 50 Meter, gilt die Rohrweihe im Flachland nicht als kollisionsgefährdet. Das Konfliktrisiko ist, vorausgesetzt ein Rotordurchgang größer 50 Meter wird bei der Anlagenplanung berücksichtigt, gering einzuschätzen.

Gastvogellebensräume, Brutvogellebensräume oder störungsempfindliche Arten sind nicht betroffen.

Nordöstlich des Potenzialflächenkomplexes liegen mehrere kleinere Stillgewässer, die als Leitstruktur beim Fledermauszug dienen können. Innerhalb der Siedlungsbereiche von Ramlingen, Otze und Schillerslage liegen Nachweise der Zwergfledermaus vor. Darüber hinaus gibt es einen Hinweis auf ein potenzielles Quartier der Breitflügelfledermaus. Der Abstand beträgt jedoch gut 1.000 Meter, sodass kein direkter Konflikt mit dem Artenschutz besteht. Für den Bereich der Potenzialfläche liegen keine Hinweise vor, innerhalb des Umfeldes (1.000 Meter) gibt es südlich der Potenzialflächen einen Hinweis auf ein Quartier der Zwergfledermaus mit etwa 140 Individuen in gut 800 m Entfernung. Die Hecken und Baumreihen innerhalb der Fläche und die Waldränder stellen potenzielle Leitstrukturen für die Nahrungssuche bzw. Jagd dar. Das Konfliktpotenzial ist anhand der vorliegenden Daten mäßig zu bewerten, zudem stehen bereits Anlagen innerhalb der Fläche. Die potenzielle Habitataignung ist in späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

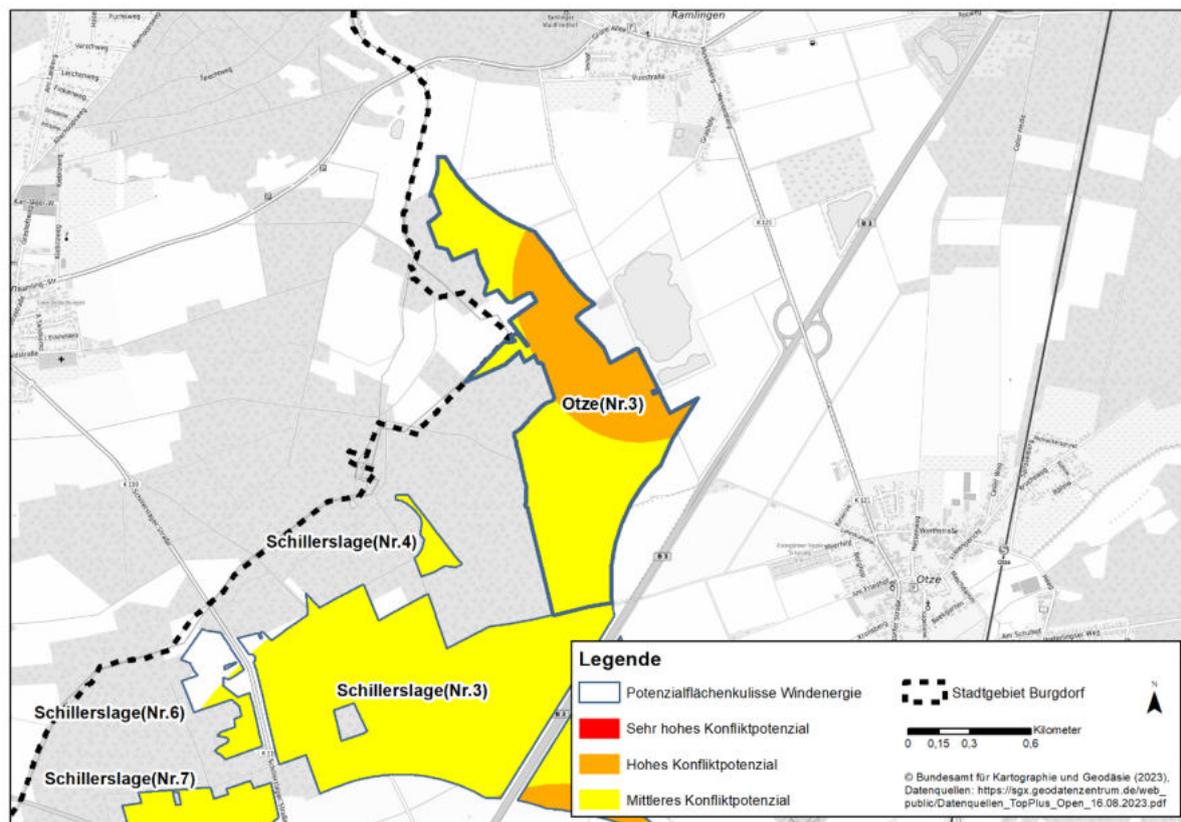


Abb. 5-4: Konfliktanalyse der Teilfläche 3, Gebiet D „Otze“

5.5 „Immenser Landstraße“ (Gebiet E)

5.5.1 Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung

Die Potenzialfläche Nr. 14 hat eine Größe von 43,92 Hektar und liegt am südlichen Rand des Stadtgebiets von Burgdorf. Östlich der Potenzialfläche verlaufen Stromleitungen, im Westen liegt die Mülldeponie Burgdorf. Aus Westen kommend verläuft in Richtung Norden die Kreisstraße 123, nördlich der Potenzialfläche trifft sie auf die Landesstraße 412, die wiederum östlich der Potenzialfläche in Richtung Süden verläuft. Südwestlich grenzt ein Waldgebiet an die Fläche an. Östlich (*Cewe-Teich*) und südlich liegen mehrere kleinere und größere Kiesabbau-gewässer. Die *Burgdorfer Aue* fließt westlich der Flächen und liegt gut 1.200 Meter entfernt. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, entlang der Wirtschaftswege stehen Baumreihen, zusammen mit den Hecken und Knicks geben sie der Fläche etwas mehr Struktur.

5.5.2 Beschreibung der potenziellen Konflikte

Nördlich liegt der Nahbereich eines Rotmilan-Horstes (2022) in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche, zu einer Überlagerung kommt es jedoch nicht. Die Potenzialfläche liegt jedoch nahezu vollständig innerhalb des zentralen Prüfbereichs um den Rotmilan-Horst. Der Aktionsradius des Rotmilans ist relativ groß, für Überflüge bzw. Flüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat nutzt die Art oft die Thermik und steigt kreisend in größere Höhen auf. Hat der Rotmilan

Beute entdeckt, folgt ein Sturzflug um die Beute ergreifen zu können. Während der Brutzeit verteidigen Rotmilane ihr Revier, nach der Saison sind auch größere Ansammlungen – bis zu 200 Tiere – zu beobachten, wenn die Tiere sich an gemeinsamen Schlafplätzen versammeln. Die Milane sind recht reviertreu, sie brüteten bevorzugt in Feldgehölzen oder an Waldrändern, aber auch Baumreihen oder Einzelbäume werden genutzt. Die Offenlandschaft stellt ein geeignetes Nahrungshabitat dar, vor allem in landwirtschaftlich genutzten Bereichen können Rotmilane bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Nordwestlich liegt in einem Abstand von etwa 1.200 Metern ein Schwarzmilan-Horst (2022), hier kommt es zu keiner Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich. Die Lebensweise des Schwarzmilans ähnelt der des Rotmilans, jedoch hält der Schwarzmilan sich gern in der Nähe von Waldgebieten, Seen, Flüssen oder Feuchtgebieten auf. Südöstlich liegen weitere Brutplätze: etwa 300 Meter entfernt liegt der Brutplatz eines Baumfalkens (2022), der Nahbereich grenzt direkt an die Potenzialfläche an bzw. kommt es hier zu marginalen randlichen Überlagerungen. Durch die Nähe zum Brutplatz wird auch der zentrale Prüfbereich des Baumfalken-Horstes tangiert, hier kommt es zu Überlagerungen, es ist jedoch weniger als ein Viertel des zentralen Prüfbereichs betroffen. Baumfalken besiedeln unterschiedliche Lebensräume (Wälder, Moore, u. a.), als Brutplatz werden oft alte Krähenester genutzt. Für die Jagd bevorzugen Baumfalken offene bis halboffene Landschaften, in denen sie ihre Beute in der Luft ergreifen können. Durch das vielfältige und reiche Nahrungsangebot sind sie oft auch in der Nähe von Seen anzutreffen.

Etwas weiter im Südosten liegt ein Rotmilan- oder Schwarzmilan-Horst (2022), der Nahbereich ist nicht durch die Planung betroffen, der zentrale Prüfbereich wird in geringem Umfang im Randbereich tangiert. Ebenfalls südöstlich liegt der Brutplatz einer Rohrweihe (2022), der Abstand zwischen Brutplatz und Potenzialfläche ist ausreichend groß, sodass weder Nahbereich noch zentraler Prüfbereich betroffen sind. Etwas weiter nördlich, also östlich der Potenzialfläche, liegt ein weiterer Schwarzmilan-Horst (2022). Der zentrale Prüfbereich überlagert etwa die Hälfte der Potenzialfläche, der Abstand zum Horst ist so groß, dass der Nahbereich nicht durch die Planung betroffen ist. Westlich der Potenzialfläche liegen ein weiterer Rotmilan-Horst (2022) und ein Weißstorch-Horst (2022). Weder der Nahbereich um den Rotmilan-Horst noch der Nahbereich um den Weißstorch-Horst wird von der Potenzialfläche überlagert, die zentralen Prüfbereiche beider Horste hingegen überlagern sich mit der Potenzialfläche. Der zentrale Prüfbereich des Rotmilan-Horstes überlagert etwa zwei Drittel der Potenzialfläche, der zentrale Prüfbereich des Weißstorch-Horstes nur den westlichen Randbereich.

Brut- und Gastvogellebensräume sind nicht von der Planung betroffen.

Westlich der Fläche liegen Hinweise auf ein Sommerquartier der Zwergfledermaus (2017) und der Breitflügelfledermaus (2013) vor. Die Nachweise liegen jedoch in mehr als zweieinhalb Kilometer Entfernung. Die Burgdorfer Aue, der *Cewe-Teich* sowie die Stillgewässer zwischen Aligse und Immensen stellen potenzielle Zugkorridore für Fledermäuse dar. Die genannten Gewässer liegen jedoch in ausreichender Entfernung, sodass nur ein geringes bis mittleres Konfliktrisiko zu erwarten ist.

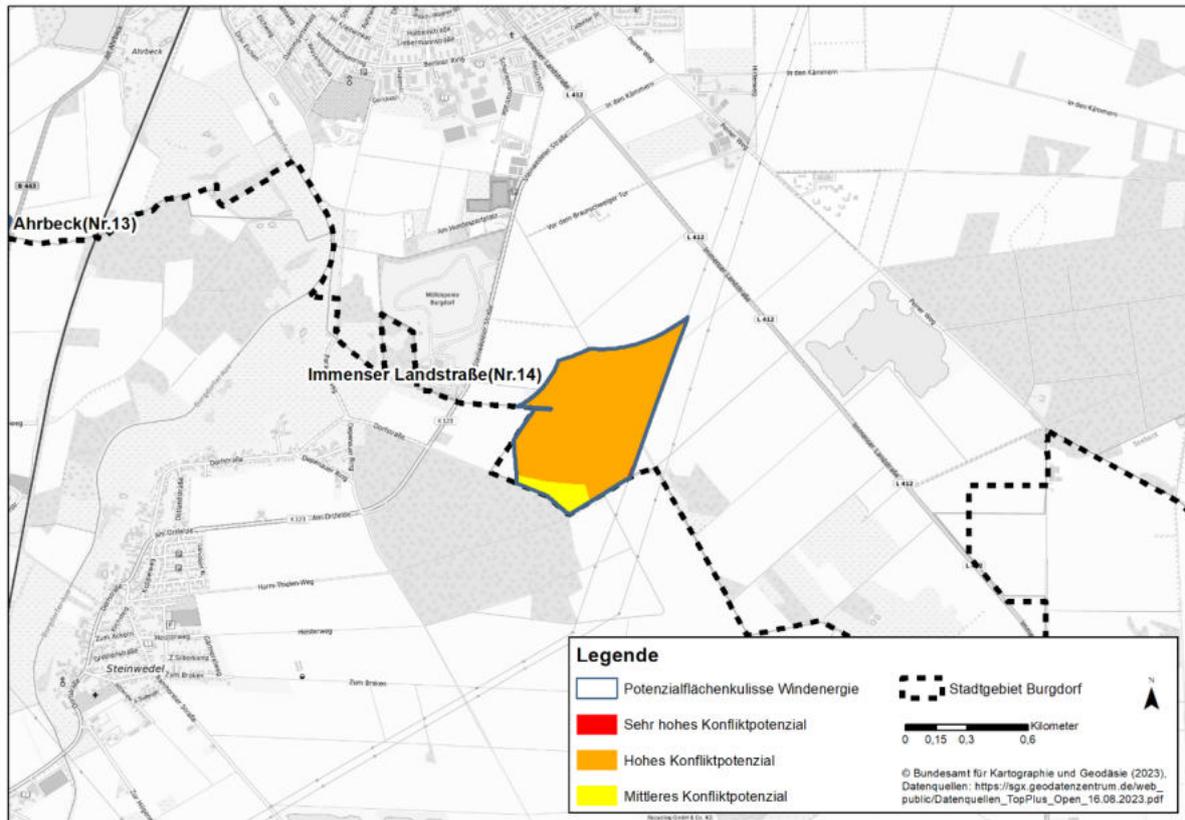


Abb. 5-5: Konfliktanalyse der Teilfläche 14, Gebiet E „Immenser Landstraße“

5.6 „Dachtmissen“ (Gebiet G)

5.6.1 Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung

Der Potenzialflächenkomplex besteht aus drei Teilflächen und liegt am östlichen and des Burgdorfer Stadtgebietes. Die größte Teilfläche (Nr. 15) misst 49,6 Hektar und liegt am südlichsten. In unmittelbarer Nähe und nur durch die Landesstraße 311 getrennt, liegt die Teilfläche Nr.16 mit einer Größe von 2,76 Hektar nördlich der Fläche Nr. 15. Etwas weiter nördlich und durch ein Waldgebiet getrennt, liegt die Teilfläche Nr. 17, die eine Fläche von 8,05 Hektar umfasst. Der Potenzialflächenkomplex weist somit insgesamt eine Größe von 60,41 Hektar auf. Die Landesstraße 311 führt an allen drei Potenzialflächen entlang, westlich führt eine Stromtrasse an der Potenzialfläche entlang, Teilfläche Nr. 17 grenzt direkt an den Trassenbereich. Auch östlich der Fläche verläuft eine Stromtrasse, der Abstand beträgt hier jedoch mehr als 300 Meter. In rund einem Kilometer Entfernung fließt westlich die *Burgdorfer Aue*. Nördlich, östlich und westlich gibt es kleinere und größere Stillgewässer bzw. Seen (z. B. *Mühlbergsee* bei Obershagen). Östlich fließt zudem die *Seebeck*, die nördlich in die *Burgdorfer Aue* mündet. Westlich liegt in der Gemeinde Uetze etwa 2.000 bis 2.500 Meter entfernt der Windpark Hänigsen. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, sie enthalten wenige bis keine Strukturelemente, wie zum Beispiel Baumreihen oder Hecken.

5.6.2 Beschreibung der potenziellen Konflikte

Die Potenzialfläche überlagert sich nicht mit den Nahbereichen oder den zentralen Prüfbereichen der umliegenden Horste. Westlich liegen zwei Rotmilan-Horste (2022; 2018) in einem Abstand von wenigsten 1.500 Metern und ein Weißstorch-Horst (2022) in einem Abstand von mehr als 1.200 Metern. Nordöstlich liegt knapp zwei Kilometer entfernt ein weiterer Rotmilan-Horst (2019). Etwa 2,5 Kilometer in nördlicher Richtung liegt ein zweiter Weißstorch-Horst (2019). Anhand der vorliegenden Daten ist ein mittleres Konfliktpotenzial bezüglich der kollisionsgefährdeten Arten anzunehmen. Kartierte Lebensräume von Brut- und Gastvögeln sind ebenfalls nicht betroffen. Bei den Begehungen im Frühjahr 2023 konnten keine windkraftsensiblen Vogelarten beobachtet werden.

Die Burgdorfer Aue und die umliegenden Kiesabbaugewässer stellen potenzielle Korridore für den Fledermauszug dar. Die nördliche Teilfläche überlagert sich geringfügig mit einem solchem Korridor. Es liegen jedoch keine Hinweise auf Jagdgebiete oder Quartiere von Fledermäusen für die Potenzialflächen oder ihr Umfeld (1.000 Meter) vor. Etwa 1.100 Meter westlich gibt es einen Hinweis auf ein Sommerquartier der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2016. Die Flächen selbst weisen keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse auf. Das Risiko des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Zuwegungen in den an die nördliche Teilfläche angrenzenden Waldbereichen ist als gering zu bewerten. Der unmittelbar angrenzende Wald besteht überwiegend aus Nadelhölzern. Bei den Begehungen konnten keine potenziellen Quartierbäume festgestellt werden.

In den nördlich und östlich sowie teils südlich angrenzenden Waldrändern der großen südlich gelegenen Teilfläche Nr. 15 konnten im Zuge der Begehungen vermehrt potenzielle Quartierbäume festgestellt werden (Spechthöhlen, Astlöcher). Diese sind überwiegend in Birken und stehendem Totholz vorzufinden. Da diese baubedingt jedoch nicht beeinträchtigt werden, können artenschutzrechtliche Konflikte voraussichtlich in Verbindung mit entsprechenden Abschaltalgorithmen vermieden werden. Anhand der vorliegenden Daten ist das Konfliktpotenzial lediglich der mittleren Stufe zuzuordnen, jedoch sollten die potenziellen Quartierbäume und die Habitateignung in späteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

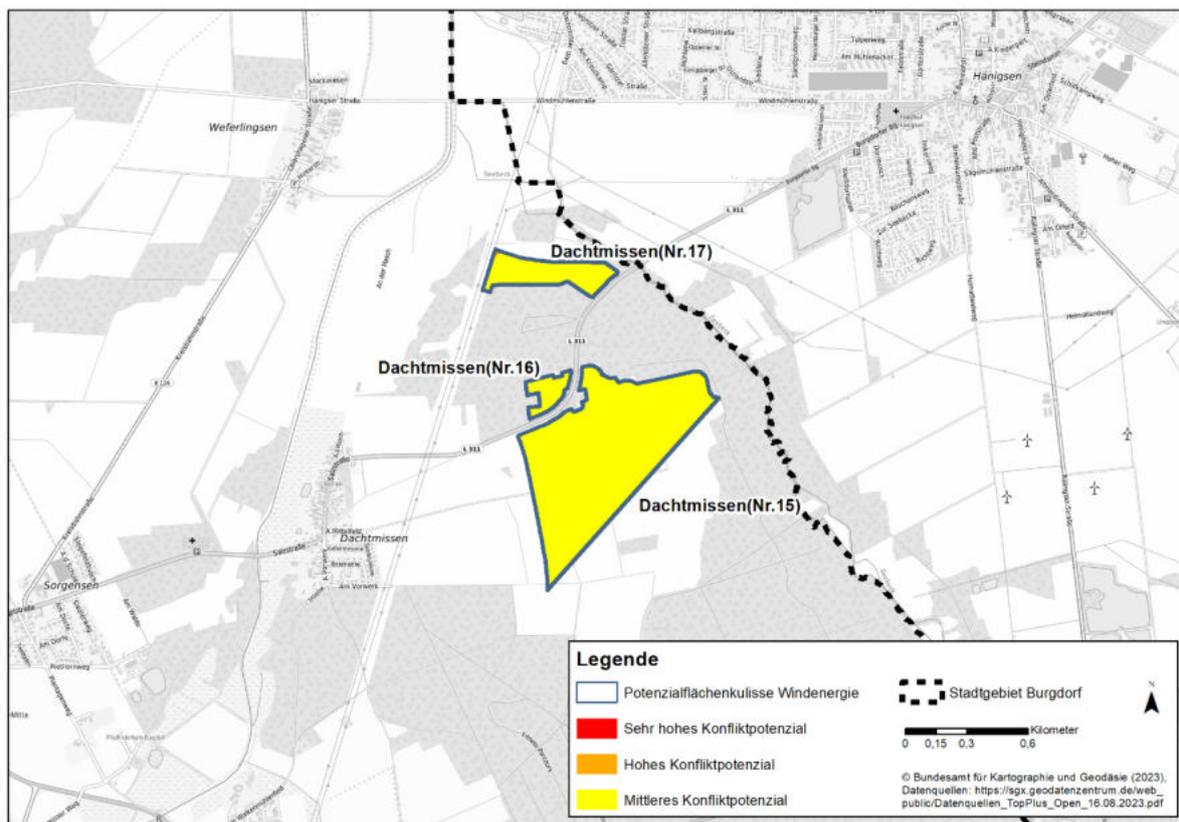


Abb. 5-6: Konfliktanalyse der Teilflächen 15 bis 17, Gebiet G „Dachtmissen“

5.7 „Flaatmoor“ (Gebiet H)

5.7.1 Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung

Die vier Teilflächen Nr. 21, 22, 23 und 24 bilden den Potenzialflächenkomplex „Flaatmoor“. Die Flächen weisen Größen zwischen 1,37 und 40,51 Hektar auf, insgesamt umfasst der Potenzialflächenkomplex 59,96 Hektar. Die Flächen werden durch eine Stromtrasse geteilt. Nördlich grenzt die Kreisstraße 133 an die Flächen an. Westlich der Fläche Nr. 21 liegt die Kreisstraße 125. Südlich der Potenzialflächen teilt sich die *Burgdorfer Aue* in die *Neue Aue* und die *Alte Aue* auf. Die *Neue Aue* fließt westlich der Flächen, die *Alte Aue* verläuft zwischen den Flächen Nr. 21, 24 und 23 in Richtung Nordosten. Weitere kleinere Gräben verlaufen durch die Teilflächen (u. a. der *Hechtgraben*). Die Flächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung und sind wenig strukturiert, es sind kaum Hecken oder Baumreihen vorhanden.

5.7.2 Beschreibung der potenziellen Konflikte

Nordöstlich liegt ein Rotmilan-Horst (2021), dessen zentraler Prüfbereich überlagert sich, zum Teil großflächig, mit den Teilflächen Nr. 21, 23 und 24. Bei den Begehungen im Frühjahr 2023 konnten zudem regelmäßig mehrere Rotmilane in allen Teilflächen bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Der Rotmilan brütet bevorzugt in Feldgehölzen oder an Waldrändern, aber auch Baumreihen oder Einzelbäume werden genutzt. Die Offenlandschaft stellt ein geeignetes

Nahrungshabitat dar, vor allem in landwirtschaftlich genutzten Bereichen ist er bei der Nahrungssuche zu beobachten. Der Aktionsradius des Rotmilans ist relativ groß, für Überflüge bzw. Flüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat nutzt die Art oft die Thermik und steigt kreisend in größere Höhen auf. Hat der Rotmilan Beute entdeckt, folgt ein Sturzflug um die Beute ergreifen zu können. Während der Brutzeit verteidigen Rotmilane ihr Revier, nach der Saison sind auch größere Ansammlungen – bis zu 200 Tiere – zu beobachten, wenn die Tiere sich an gemeinsamen Schlafplätzen versammeln. Weitere windkraftsensible Vogelarten wurden im Rahmen der Begehungen nicht beobachtet. Die Flächen sind als Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans zu bewerten.

Nördlich der Teilfläche Nr. 21 und 24 liegen Brutplätze eines Rohrweihen-Paares (2020) und Baumfalken-Paares (2020). Die Nahbereiche sind nicht betroffen, es kommt jedoch zu Überschneidungen mit dem zentralen Prüfbereichen. Rohrweihen brüten bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Als Nahrungshabitat werden offene Landschaften genutzt, im tiefen Segelflug erbeuten Rohrweihen Kleinsäuger, Insekten oder auch kleinere (Wasser-)Vögel. Insbesondere bei modernen Windenergieanlagen ist der Rotordurchgang, der Abstand zwischen Rotorblattkante und Bodenoberfläche vergleichsweise groß, sodass die Kollisionsgefahr während des tiefen Flugs zur Nahrungssuche eher gering ist. Beträgt der Rotordurchgang mehr als 50 Meter, gilt die Rohrweihe im Flachland nicht als kollisionsgefährdet.

Bedeutende Gast- und Brutvogellebensräume sind nicht betroffen.

Die Potenzialflächen liegen jedoch nahezu vollständig innerhalb eines potenziellen Zugkorridors von Fledermäusen. Ausschlaggebend ist hier die Lage zwischen *Burgdorfer Aue*, *Neuen Aue* und *Alten Aue*, da Fledermäuse sich regelmäßig an Gewässern orientieren. Es liegen keine Nachweise von Fledermausvorkommen vor, allerdings konnten im Zuge der Begehungen teils geeignete Leitstrukturen sowie Habitatpotenziale für Fledermäuse festgestellt werden. Das festgestellte Habitatpotenzial und die Lage entlang von potenziellen Zugkorridoren ist in potenziellen Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen.

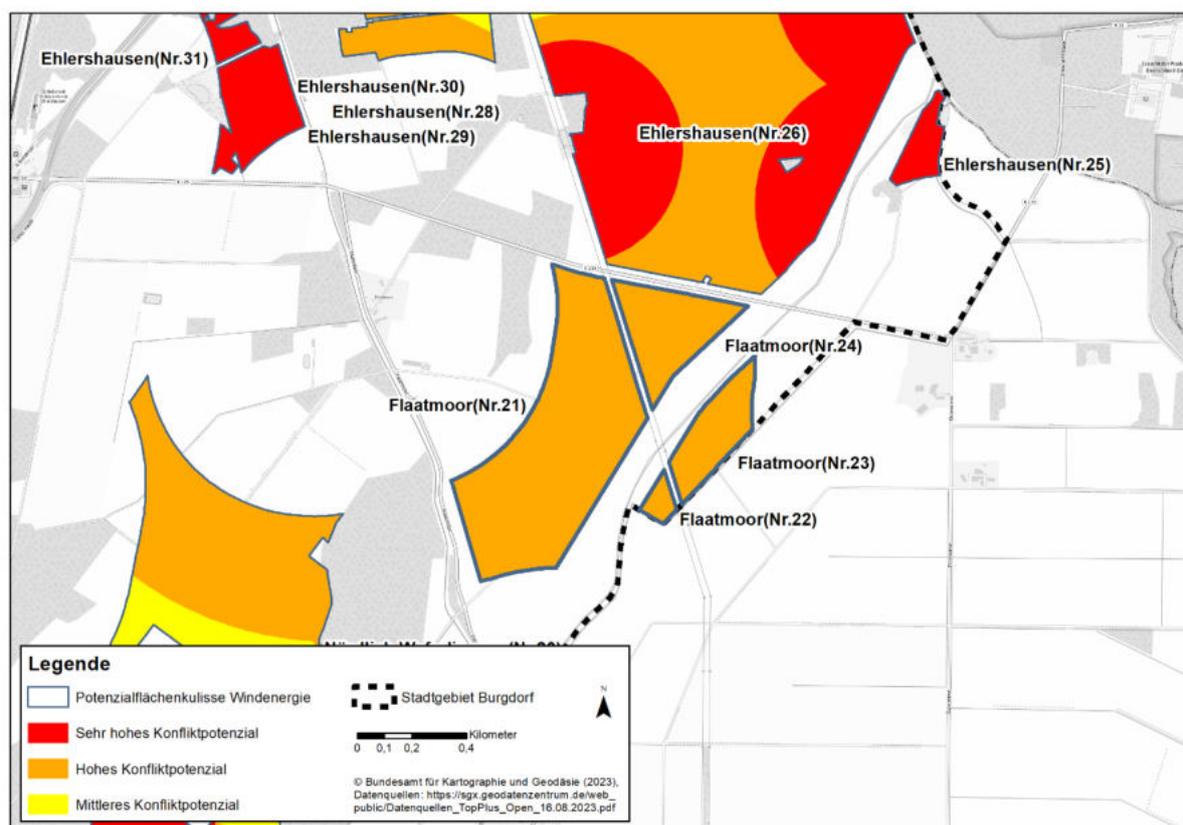


Abb. 5-7: Konfliktanalyse der Teilflächen 21 bis 24, Gebiet H „Flaatoor“

5.8 Zusatzfläche „Ahrbeck“

5.8.1 Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung

Auch die Zusatzfläche „Ahrbeck“ wurde im Zuge der Überarbeitung der Potenzialflächenkulisse um weitere Teilflächen erweitert. Eine Besonderheit der Fläche ist, dass sie sich sowohl über das Stadtgebiet Burgdorf als auch das Stadtgebiet Lehrte erstreckt. Die Fläche in Lehrte wurde ebenfalls untersucht, um eine gesamthafte Beurteilung der Fläche vornehmen zu können. Insgesamt drei Teilflächen liegen in einer Reihe am südlichen Rand des Stadtgebietes, die größte Fläche (Nr. 13) ganz im Westen misst 44,20 Hektar, die mittlere Fläche (Nr. 12) ist nur 0,71 Hektar groß und die östliche Teilfläche (Nr. 11) hat eine Größe von 4,23 Hektar. Insgesamt umfasst der Potenzialflächenkomplex eine Fläche von 49,14 Hektar. Auf den beiden größeren Flächen (Nr. 11 & Nr. 13) findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt, beide Flächen grenzen an Waldgebiete an. Die kleinste Fläche wird von Wald umschlossen, es scheint sich um eine Brachfläche zu handeln. Durch die große Teilfläche führen vereinzelt Wirtschaftswege, die von einzelnen Bäumen und Baumreihen gesäumt werden. Insgesamt ist die Fläche vergleichsweise reich strukturiert. Nördlich und südlich liegen, zum Teil ehemalige, Abbaugewässer (*Heßeler Teiche*) und ein Kieswerk. Im Umfeld liegen mehrere Gräben. Östlich grenzt Teilfläche Nr. 13 an die Bundesstraße 443, des Weiteren verläuft östlich der Bundesstraße 443 eine Bahnlinie. Südlich der Potenzialflächen liegt die Ortschaft *Groß Kolshorn*.

Nördlich verläuft in etwa 900 Meter Entfernung die Kreisstraße 112. Die Teilfläche Nr. 11 grenzt westlich an das *Altwarmbüchener Moor* an.

5.8.2 Beschreibung der potenziellen Konflikte

Nördlich der Teilfläche Nr. 13 liegt ein Weißstorch-Horst (2022) in etwa 1.400 Meter Entfernung. Es kommt weder zu einer Überlagerung zwischen der Potenzialfläche und dem Nahbereich noch zu einer Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich. Westlich der Potenzialflächen liegt sowohl ein Uhu-Brutplatz als auch ein Seeadler-Horst⁴, da jedoch nicht bekannt ist, aus welchem Jahr die Daten stammen und die Daten nicht digital vorliegen, geht eine gewisse Ungenauigkeit und Unsicherheit mit den Daten einher. Eine geringfügige Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich des Seeadler-Horstes lässt sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Grundsätzlich geben die Daten aber einen Anhaltspunkt für die Eignung des Altwarmbüchener Moores und der angrenzenden Bereiche als Lebensraum für die Avifauna. Südlich bzw. südöstlich schließt sich ein Nahrungshabitat des Schwarzstorchs von landesweiter Bedeutung⁵ an die Potenzialflächen an. Am südwestlichen Rand des Stadtgebietes liegt ein bekanntes Brutgebiet (störepfindlicher Bereich) des Schwarzstorchs in weniger als 1.000 Meter Entfernung, der störepfindliche Bereich überlagert sich mit den beiden kleineren Teilflächen. Schwarzstörche sind sehr scheu und reagieren sehr empfindlich auf Störungen, der Nachweis ist oftmals schwierig. Der Schwarzstorch brütet in alten störungsarmen Waldgebieten, bevorzugt werden Laub- und Mischwälder. Für die Nahrungssuche legt er mitunter weite Strecken von bis zu zehn Kilometern zurück, der regelmäßige Aktionsradius beträgt bis zu drei Kilometer um den Brutplatz. Als Nahrungshabitate dienen Bäche, Flüsse, Auen und Moore, aber auch Teiche, da die Störche sich überwiegend von Amphibien, Fischen und Wasserinsekten ernähren. Der letzte Nachweis, der für die Konfliktstudie vorliegt, stammt aus dem Jahr 2016. Trotz des fehlenden aktuellen Nachweises ist für die beiden kleineren Teilflächen ein sehr hohes Konfliktpotenzial anzunehmen, da der Schwarzstorch ideale Habitatbedingungen vorfindet und gemeinhin als sehr reviertreu gilt. Das Konfliktpotenzial der großen Fläche ist geringer einzuschätzen, da das Nahrungshabitat nur angrenzt und sich nicht mit der Fläche überlagert und ein ausreichender Abstand zum Brutwald eingehalten wird.

Brut- oder Gastvogellebensräume sind nicht betroffen.

Durch die unmittelbare Nähe zu den Abbaugewässern kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Konflikten mit Fledermausarten kommt, da die Gewässer potenzielle Zugkorridore darstellen. Allerdings liegen keine Hinweise auf Quartiere oder Jagdhabitate innerhalb der Potenzialfläche und im Umfeld von 1.000 Meter um die Potenzialflächen herum vor. Der Kolshorner Teich befindet sich südlich der Potenzialfläche und der Heeßeler Teiche. Die Gehölze und kleine Waldflächen sowie die zwei genannten Stillgewässer dienen den Fledermäusen als Zug-/Flugrouten und Nahrungshabitat. In den Waldbereichen wurden Baumhöhlen sowie

⁴ Die Daten liegen nicht als digitale Geodaten vor, sie wurden in einer pdf-Karte übermittelt (NLWKN 2022). Das Jahr der Erfassung ist unbekannt.

⁵ Siehe Fußnote 3.

stehendes Totholz festgestellt, sodass die Waldbereiche ein sehr hohes Habitatpotenzial für Fledermäuse aufweisen.

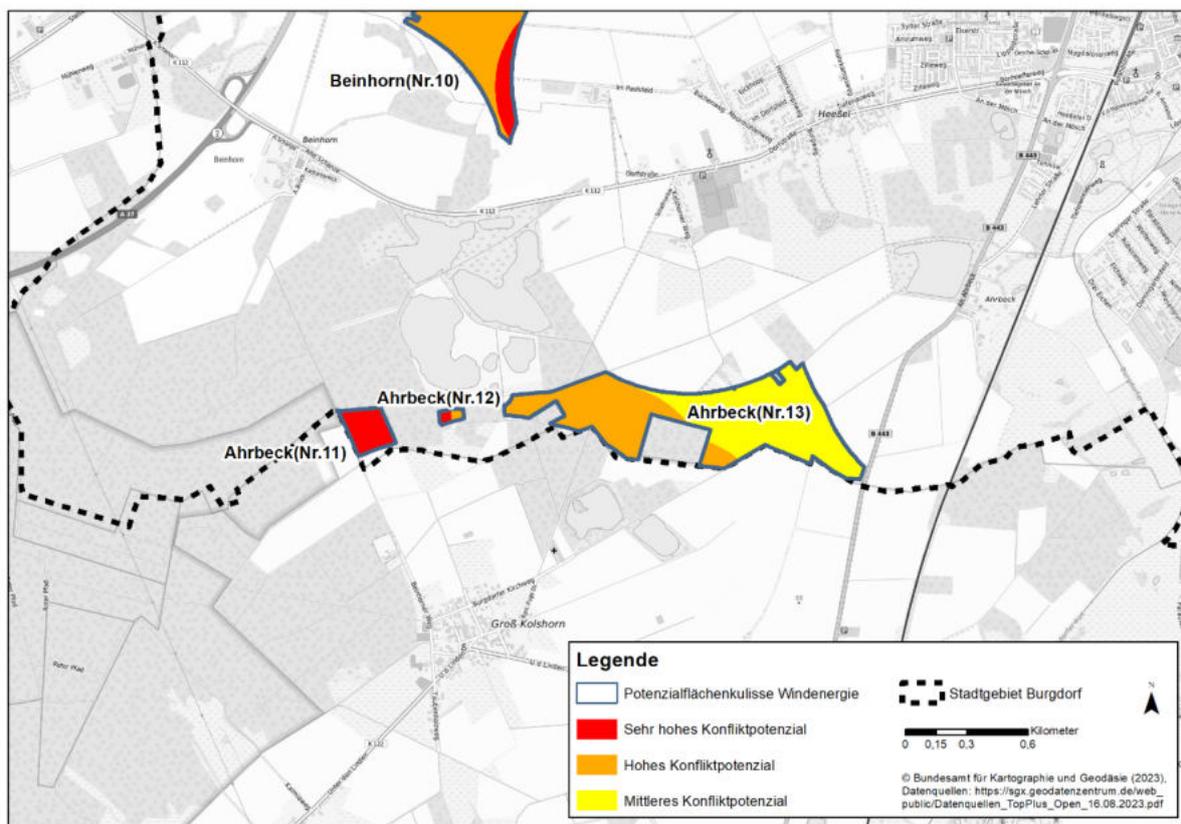


Abb. 5-8: Konfliktanalyse der Teilflächen 11 bis 13, Zusatzfläche „Ahrbeck“

5.9 Ramlingen

5.9.1 Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung

Der Potenzialflächenkomplex ist neu hinzugekommen, er umfasst insgesamt eine Fläche von 16,25 Hektar und teilt sich auf zwei Fläche auf. Teilfläche Nr. 2 hat eine Größe von 13,24 Hektar. Die kleinere, drei Hektar große nördlichere Teilfläche wird von Wald umgeben, sie wird landwirtschaftlich genutzt. Auch auf der größeren Teilfläche findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt, die Fläche grenzt im Norden und Süden an Waldgebiete an. Die *Wulbeck* verläuft westlich und südlich der Flächen, südlich liegen mehrere kleine Stillgewässer. Östlich liegt das *Große Moor*.

5.9.2 Beschreibung der potenziellen Konflikte

Im näheren Umfeld der Potenzialflächen liegen keine Hinweise auf Brutplätze von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vor. Es werden keine Nahbereiche oder zentralen Prüfbereich durch die Potenzialflächen berührt. Der nächstgelegene bekannte Brutplatz (Rohrweihe) liegt etwa zwei Kilometer entfernt, der erweiterte Prüfbereich wird hier durch die Potenzialfläche

überlagert. Rohrweihen brüten bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Als Nahrungshabitat werden offene Landschaften genutzt, im tiefen Segelflug erbeuten Rohrweihen Kleinsäuger, Insekten oder auch kleinere (Wasser-)Vögel. Insbesondere bei modernen Windenergieanlagen ist der Rotordurchgang, der Abstand zwischen Rotorblattkante und Bodenoberfläche vergleichsweise groß, sodass die Kollisionsgefahr während des tiefen Flugs zur Nahrungssuche eher gering ist. Beträgt der Rotordurchgang mehr als 50 Meter, gilt die Rohrweihe im Flachland nicht als kollisionsgefährdet. Nördlich bzw. nordwestlich liegt in gut zwei Kilometer Entfernung ein Nahrungshabitat des Schwarzstorchs mit landesweiter Bedeutung. Ein potenzieller Brutplatz des Schwarzstorchs liegt westlich davon. Die Wulbeck und ihre Niederungsbereiche stellen ein Nahrungshabitat für den Schwarzstorch dar. Am östlichen Ortsrand von Engensen ist die Wulbeck noch von naturnahen Eichen-Birken- und Eichen-Buchen-Beständen umgeben, diese naturnahen Bestände können wiederum Fledermäusen als Habitat dienen. Aufgrund des direkt angrenzenden Nahrungshabitats besteht ein hohes Konfliktrisiko, aufgrund der Lage des potenziellen bzw. bekannten Brutplatzes in etwa fünf Kilometer Entfernung und den geeigneten Nahrungshabitats im näheren Umfeld des Brutplatzes kann eine leichte Herabstufung des Konfliktrisikos vorgenommen werden, sodass von einem mittleren bis hohen Konfliktrisiko auszugehen ist.

In etwa 1,4 Kilometer Entfernung liegen mehrere kleinere Stillgewässer, die als Leitstruktur beim Fledermauszug dienen können, Hinweise auf Fledermäuse liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor. Das Konfliktrisiko ist aufgrund der vorhandenen Daten gering zu bewerten, da sich im Umfeld der Potenzialflächen jedoch vornehmlich Waldflächen befinden, ist nicht auszuschließen, dass es Vorkommen waldbewohnende Fledermausarten gibt, die bisher nicht erfasst wurden. Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr könnten im Einzelfall durch Habitatverluste oder den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein, wenn für die Erschließung der kleineren Teilfläche Rodungen erforderlich werden. Das festgestellte Habitatpotenzial und die Lage entlang von potenziellen Zugkorridoren ist in potenziellen Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen.

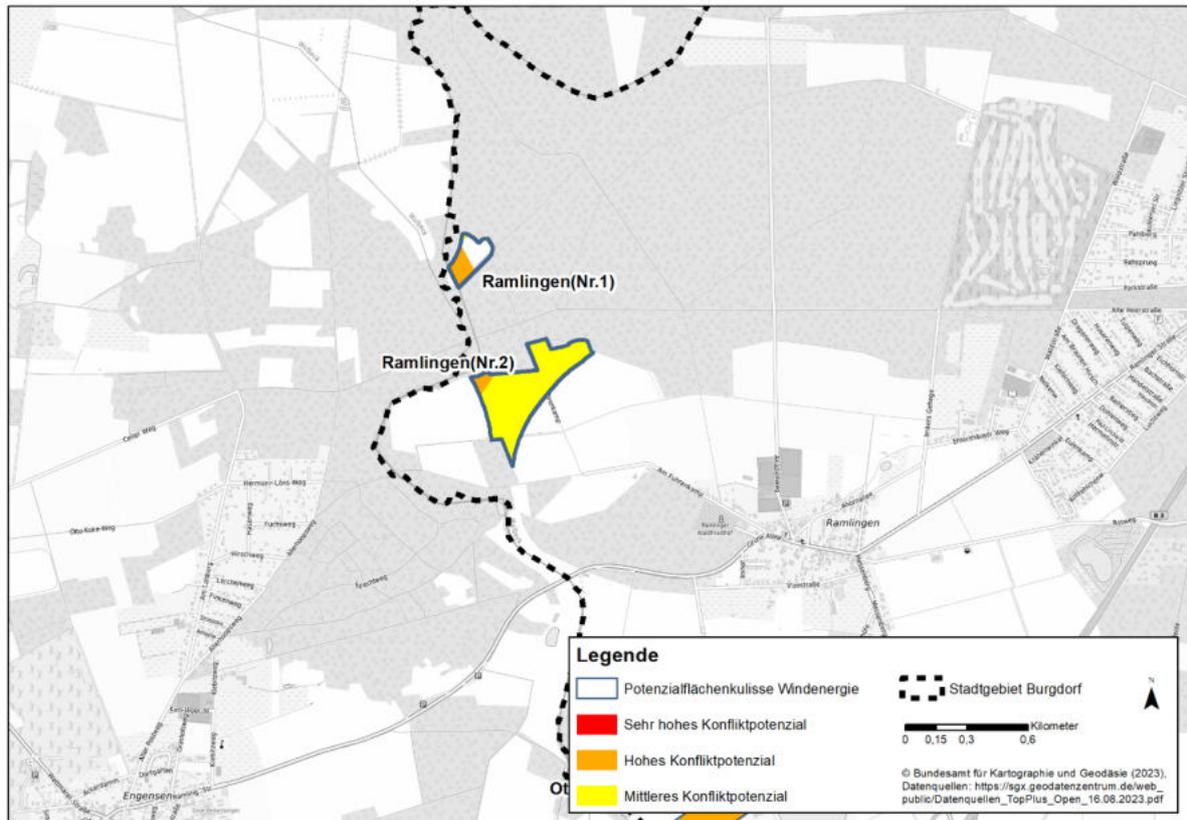


Abb. 5-9: Konfliktanalyse der Teilflächen 1 und 2, „Ramlingen“

5.10 Nördlich Weferlingsen

5.10.1 Beschreibung der Potenzialfläche und der Umgebung

Das Gebiet „Nördlich Weferlingsen“ besteht aus drei Teilflächen, die insgesamt 120,45 Hektar groß sind. Mit 56,93 Hektar ist die Teilfläche Nr. 20 die größte der drei Flächen. Die beiden kleineren Teilflächen Nr. 18 und Nr. 19 werden östlich und westlich von Waldgebieten flankiert. Prägend ist die landwirtschaftliche Nutzung, alle drei Teilflächen werden zudem durch Hecken, Knicks oder Baumreihen strukturiert. Wirtschaftswege queren die Potenzialflächen, östlich der Teilfläche Nr. 18 verläuft zudem die Kreisstraße 124 in Richtung Obershagen. Neben Obershagen liegen Weferlingsen, Otze und Ehlershausen im Umfeld der Teilflächen. Die Kreisstraße stößt bei Obershagen auf die Kreisstraße 125, die östlich der Teilflächen in Richtung Norden führt. Westlich verlaufen darüber hinaus die Bundesstraße 3 und eine Bahntrasse.

5.10.2 Beschreibung der potenziellen Konflikte

Die beiden südlichen Teilflächen (Nr. 18 und 19) überlagern den Nahbereich eines Rotmilan-Horstes (2018). Bei der eigens durchgeführten Übersichtskartierung (2023) konnte etwas weiter nördlich ebenfalls ein besetzter Rotmilan-Horst entdeckt werden, möglicherweise handelt

es sich hierbei um einen Wechselhorst. Wird auch hier der Nahbereich angenommen⁶, kommt es auch bei diesem Horststandort zu einer Überlagerung zwischen Nahbereich und der Teilfläche Nr. 19, sowie zu einer geringfügigen Überlagerung des Nahbereichs mit der Teilfläche Nr. 20. Der zentrale Prüfbereich des Horstes überlagert sowohl großflächig die Teilflächen Nr. 20 und Nr. 19 (vollständig) als auch geringfügig die Teilfläche Nr. 18.

Westlich liegt ein Weißstorch-Horst (2019), dessen zentraler Prüfbereich an die Potenzialfläche angrenzt. Der Nahbereich ist nicht betroffen.

Bedeutsame Lebensräume von Brut- und Gastvögeln sind ebenso wenig wie störungsempfindliche Arten betroffen.

Östlich der Potenzialflächen verläuft die *Burgdorfer Aue*, diese stellt einen potenziellen Zugkorridor für Fledermäuse dar. Der Zugkorridor überlagert sich nur geringfügig im Randbereich mit der Teilfläche Nr. 20. Da das Gewässer bereits mit einem Puffer von beidseits 500 Metern versehen ist und zwischen der *Burgdorfer Aue* und der Teilfläche noch ein Waldgebiet liegt, ist das Konfliktpotenzial eher gering zu bewerten.

Östlich der Teilfläche Nr. 18 und der Burgdorfer Aue liegt eine bekannte Wochenstube der Zwergfledermaus, die eine hohe Bedeutung für die Art aufweist. Der Abstand zwischen Wochenstube und Potenzialfläche beträgt rund 900 Meter. Westlich der Fläche Nr. 18 sind innerhalb der Ortschaft Otze weitere Hinweise auf Wochenstuben bekannt, diese stammen jedoch aus den Jahren 2014 und 2015. Westlich bzw. nordwestlich der Fläche Nr. 02 gibt es aktuellere Hinweise auf Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus (2020/2021), darunter ist ebenfalls ein Hinweis auf eine Wochenstube, die jedoch etwas über 1.000 Meter entfernt liegt. Auch wenn innerhalb der Potenzialflächen keine Hinweise auf Fledermausvorkommen vorhanden sind, ist grundsätzlich eine Habitategnung anzunehmen – insbesondere als Jagdhabitat, da die Flächen Hecken und Baumreihen umfassen, die den Fledermäusen als Leitstrukturen dienen. Die Habitategnung und die Hinweise auf Fledermausvorkommen im Umfeld der Teilflächen sind in potenziellen Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

⁶ Es handelt sich nicht um einen Brutnachweis im engeren Sinne, da keine Kontrolle des Bruterfolgs stattgefunden hat

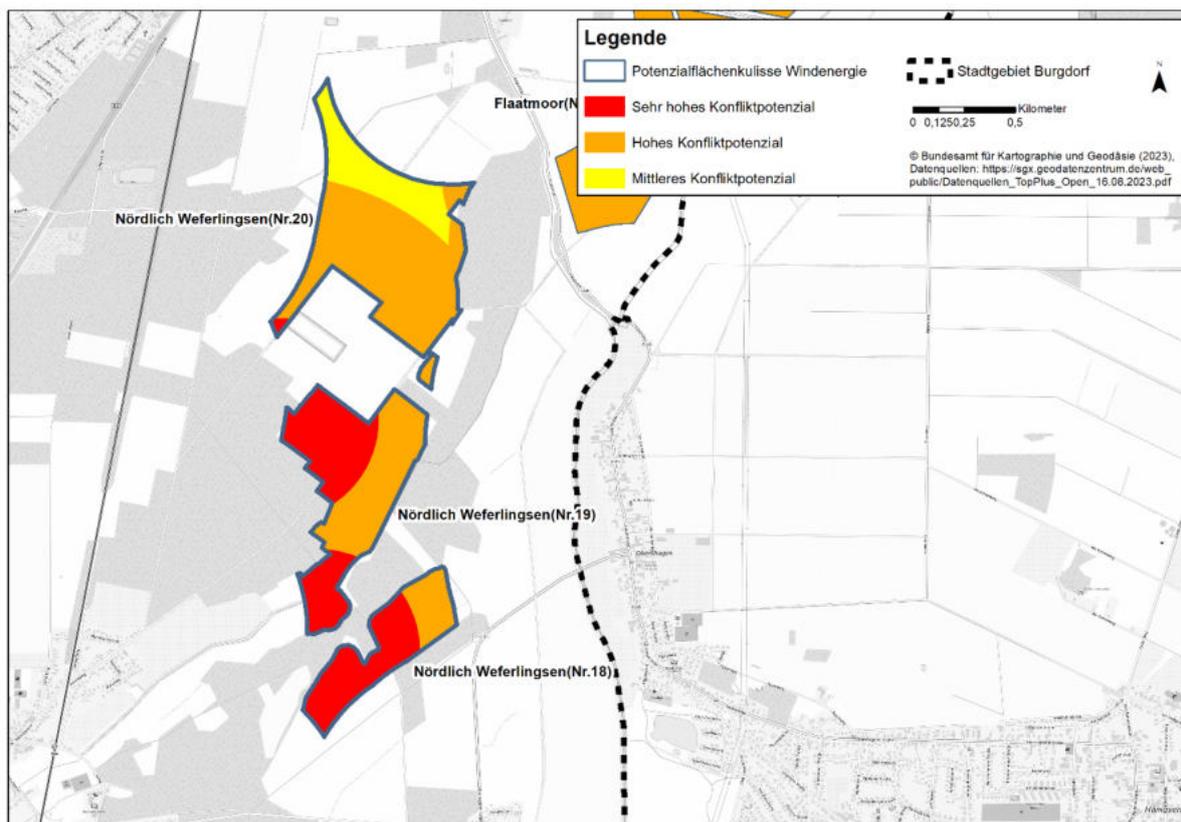


Abb. 5-10: Konfliktanalyse der Teilflächen 18 bis 20, „Nördlich Weferlingsen“

6 Ergebnis

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der zehn Potenzialflächenkomplexe ist zusammengefasst in Tab. 6-1 dargestellt. Die Flächen „Ehlershausen“, „Beinhorn“, „Immenser Landstraße“, „Ahrbeck“ und „Nördlich Weferlingsen“ weisen mindestens in Teilbereichen ein sehr hohes Konfliktrisiko auf. Mit Ausnahme der Fläche „Ahrbeck“ entsteht das sehr hohe Konfliktrisiko durch die Überlagerung mit einem oder mehreren Nahbereichen um die Brutplätze von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Auf der Fläche „Ahrbeck“ resultiert das Konfliktrisiko aus dem betroffenen Umfeld eines Schwarzstorch-Horstes. Die Flächen „Dachtmissen“ und „Ramlingen“ weisen das geringste Konfliktrisiko auf.

Tab. 6-1: Bewertungsmatrix

Fläche \ Kriterium (vgl. Tab. 4-1)	Ehlershausen (A)	Schillerslage (B)	Beinhorn (C)	Otze (D)	Immenser Landstraße (E)	Dachtmissen (G)	Flaatmoor (H)	Ahrbeck	Ramlingen	Nördlich Weferlingsen
BV 01	++	/	++	/	++	/	/	/	/	++
BV 02	+	+	+	+	+	/	+	+	/	+
BV 03	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
BV 04	/	/	/	/	/	/	/	/	+	/
BV 05	+	/	+	/	/	/	/	+	+	/
BV 06	/	/	/	/	/	/	/	++	/	/
FM 01	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
FM 02	/	+	+	+	/	/	/	/	/	+
FM 03	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
FM 04	+	/	+	+	/	+	+	+	/	+
GV 01	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/

++: sehr hohes Konfliktrisiko,
+ : hohes Konfliktrisiko
o: mittleres Konfliktrisiko
/: Kriterium ist nicht betroffen

Auf dieser Grundlage erfolgt eine Bewertung und Priorisierung der einzelnen Teilflächen. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass Teilflächen in ihrem Zuschnitt angepasst (Priorität 3) oder vollständig verworfen werden (Flächen, denen keine Prioritätsstufe zugeordnet wird). Sofern artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, denen mit geeigneten Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, können die Teilflächen – unabhängig davon ob sie zuvor zugeschnitten wurden – als Potenzialflächen beibehalten bzw. in die weiter zu prüfende Potenzialkulisse aufgenommen werden (Priorität 2). Die Flächen, bei denen keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte gegeben sind und das Konfliktpotenzial daher als gering oder mittel zu bewerten ist, werden der höchsten Prioritätsstufe zugeordnet und ebenfalls in die Flächenkulisse übernommen (s. auch Tab. 4-2 in Kapitel 4.7). Der daraus resultierende Vorschlag für mögliche Windenergiegebiete im Stadtgebiet Burgdorf ist Abb. 6-1 zu entnehmen.

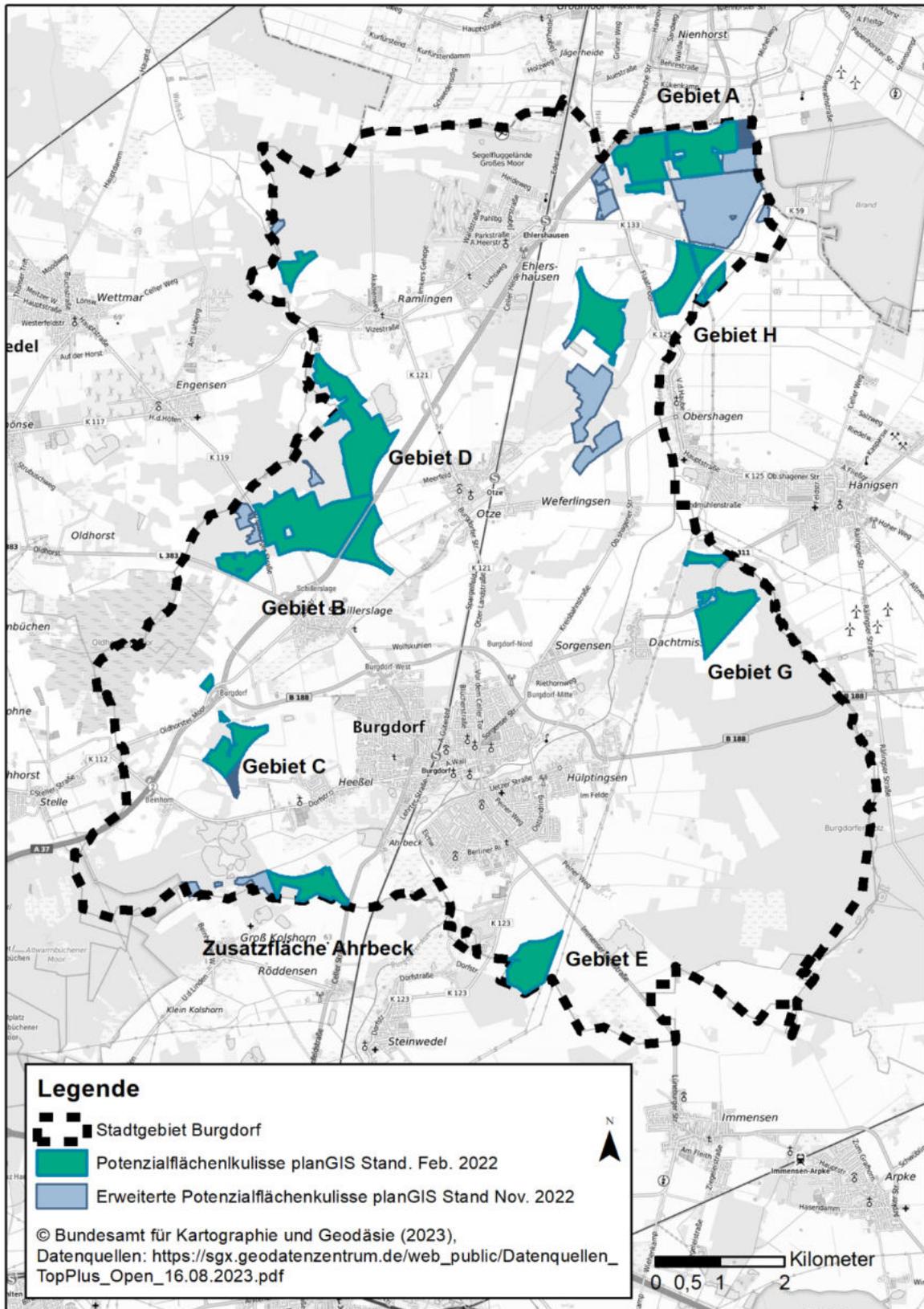


Abb. 6-1: Vorschlag für die Windenergiegebiete im Stadtgebiet Burgdorf

6.1 „Ehlershausen“ (A)

Die Teilflächen bei Ehlershausen sind nicht konfliktfrei und nicht alle Konflikte können durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen bewältigt werden, so dass Flächenanpassungen erforderlich werden. Die Teilflächen Nr. 25, Nr. 26, Nr. 30 und Nr. 31 sollten aufgrund ihres hohen Konfliktpotenzials verworfen werden; dort kommt es zu Überlagerungen mit Nahbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. In diesen Bereichen ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für einzelne Individuen anzunehmen. Die Fläche Nr. 27 ist zu großen Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Der östliche Bereich der Fläche, der bisher noch unbebaut ist, sollte entfallen, da auch hier ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für einzelne Individuen anzunehmen ist. Bezüglich der zugeschnittenen Fläche Nr. 27 und der Flächen Nr. 28 und Nr. 29 bestehen potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, die sich aber regelmäßig durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (s. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG) bewältigen lassen. Diese Flächen sind darüber hinaus in Teilen bereits bebaut.

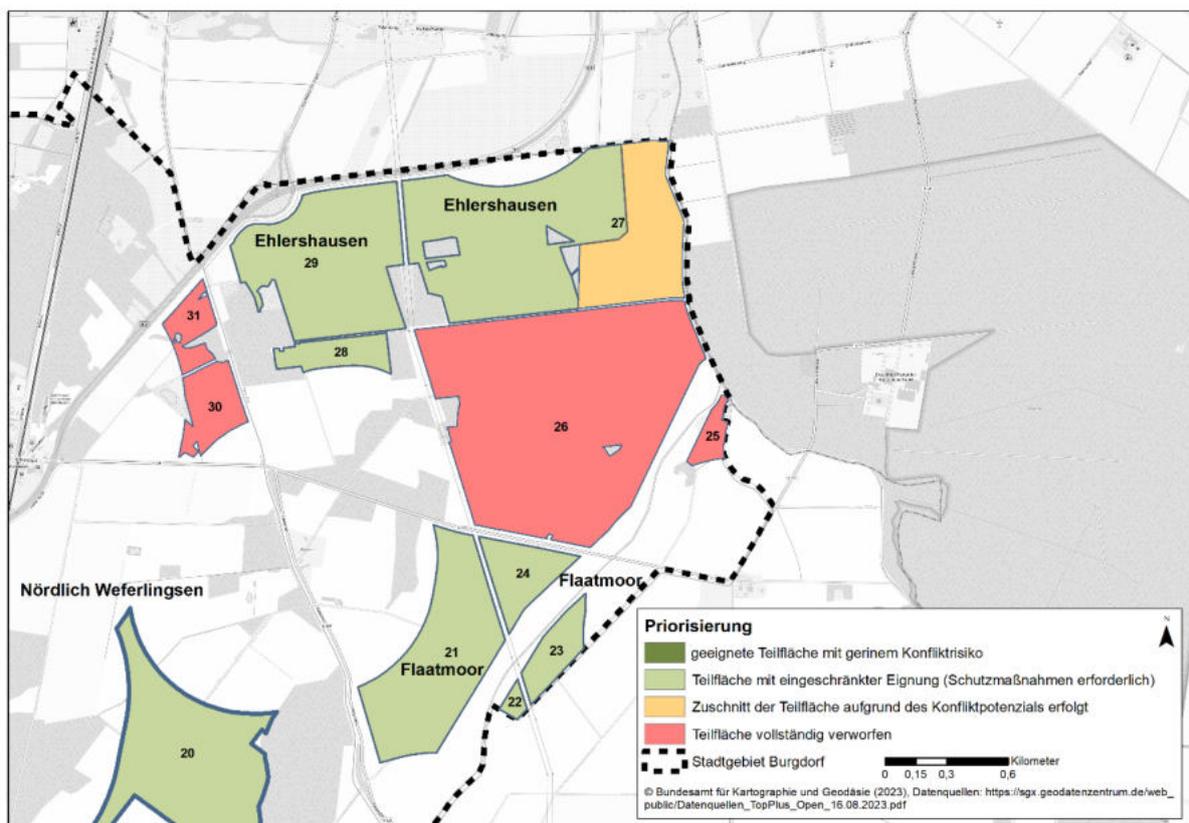


Abb. 6-2: Bewertung und Priorisierung der Teilflächen bei Ehlershausen

6.2 „Schillerslage“ (B)

Die Teilflächen bei Schillerslage sind nicht vollkommen konfliktfrei. Die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte auf den Flächen führen jedoch nur für zwei kleinere Teilflächen (Nr. 4 und Nr. 6) dazu, dass sie nicht in die Potenzialkulisse übernommen werden können. Die Flächen Nr. 3 und Nr. 5 weisen ein geringes Konfliktrisiko auf und können in die Potenzialkulisse überführt werden. Innerhalb der Fläche Nr. 3 wurden bereits Windenergieanlagen errichtet. Für den südlichen Bereich der Fläche Nr. 5 können fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen erforderlich werden, da der zentrale Prüfbereich eines Weißstorchs-Paares überlagert wird und die Flächen potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden könnten. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko lässt sich in einem solchen Fall beispielsweise durch Abschaltungen nach Bewirtschaftungsereignissen hinreichend senken. Die Waldbereiche nördlich der großen Teilfläche weisen aufgrund der hohen Strukturvielfalt und den Schneisen ein sehr hohes Habitatpotenzial für Fledermäuse auf. In den Waldbereichen sind viele Baumhöhlen (Spechthöhlen, große Astlöcher etc.) sowie stehendes Totholz vorhanden. Aufgrund der potenziellen Habitateignung für Fledermäuse (s. Ergebnisse der Begehungen) sowie der Größe sollten die Flächen Nr. 6 und Nr. 4 somit verworfen werden.

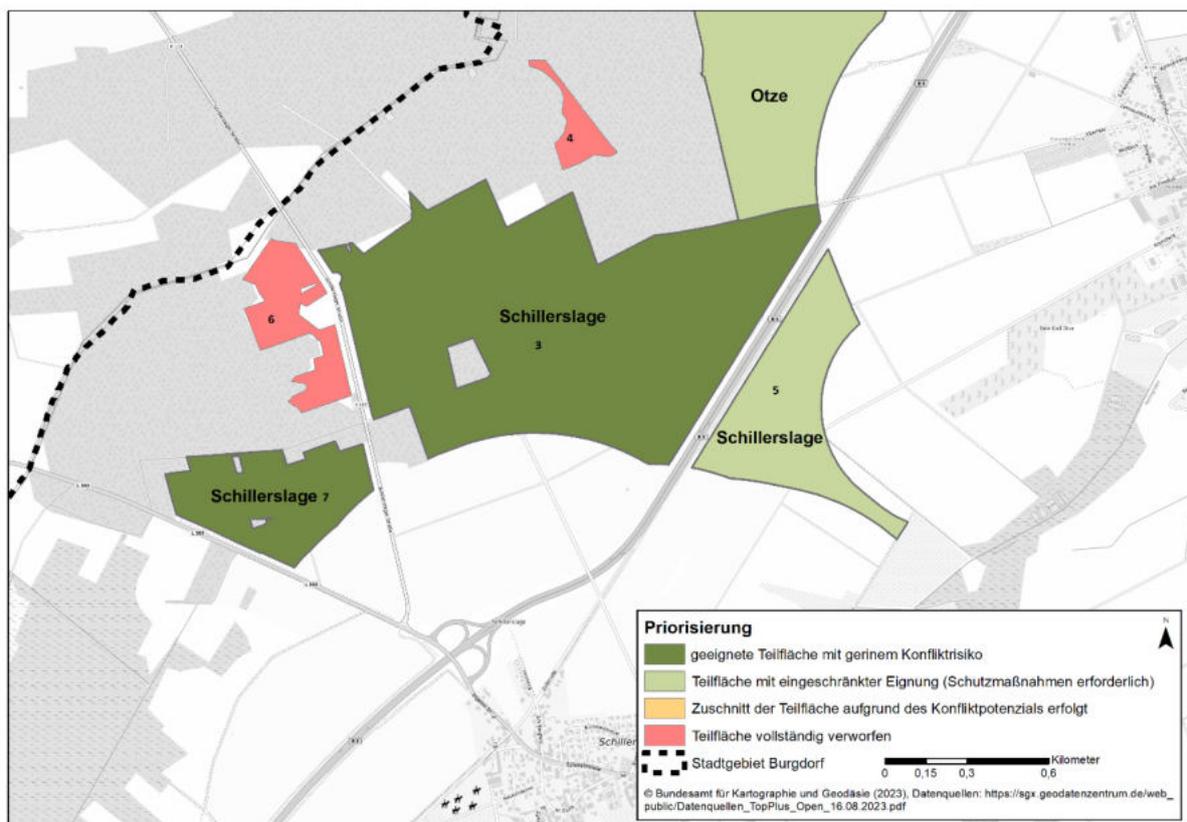


Abb. 6-3: Bewertung und Priorisierung der Teilflächen bei Schillerslage

6.3 „Beinhorn“ (C)

Die Teilflächen bei Beinhorn weisen größtenteils eine eingeschränkte Eignung auf, da potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte bestehen, sie sich jedoch durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen bewältigen lassen. Die Fläche Nr. 10 sollte im südlichen Bereich zugeschnitten werden, da sonst ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für das in der Nähe brütende Weißstorch-Paar anzunehmen ist. Für den restlichen Teil der Fläche Nr. 10 sowie für Fläche Nr. 9 sind Schutzmaßnahmen, beispielsweise Abschaltungen bei Bewirtschaftungsereignissen erforderlich. Vorbehaltlich dessen können die Flächen Nr. 9 und Nr. 10 (zugeschnitten) zusammen mit Fläche Nr. 8 in die Potenzialkulisse aufgenommen werden.

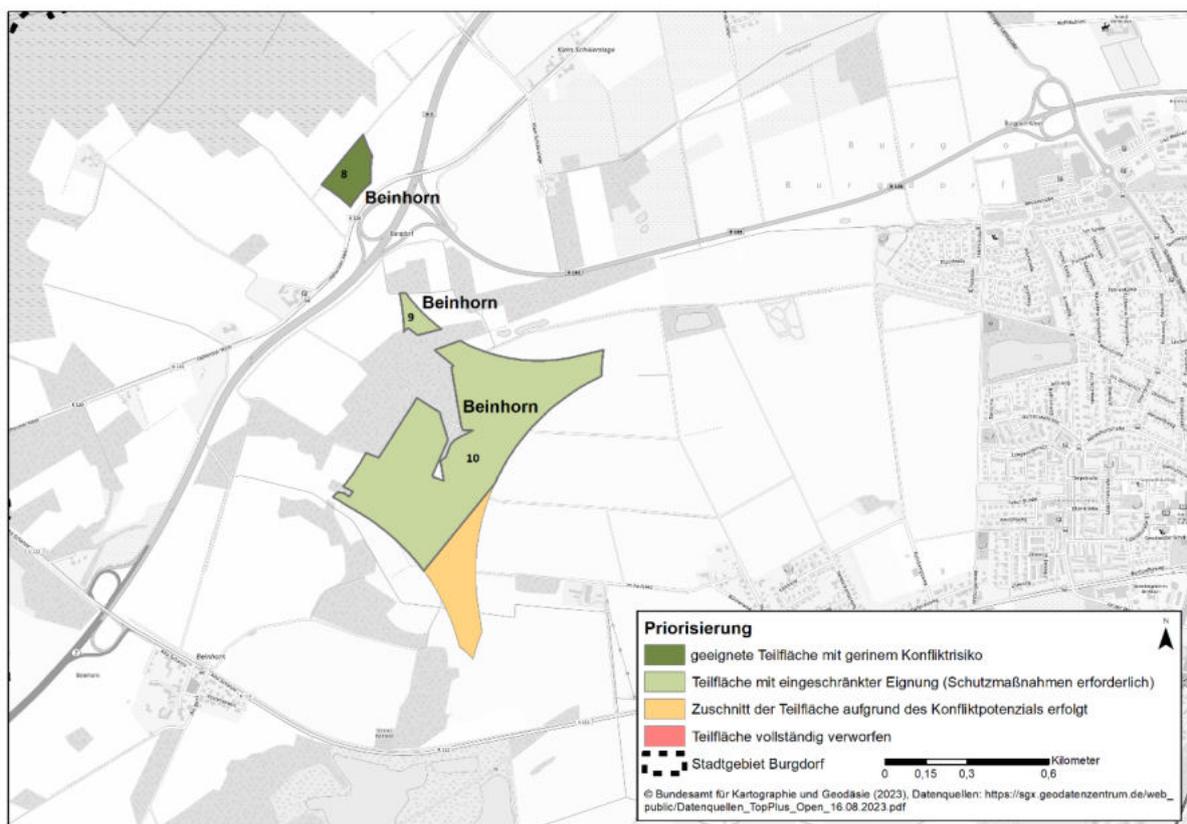


Abb. 6-4: Bewertung und Priorisierung der Teilflächen bei Beinhorn

6.4 „Otze“ (D)

Auf der Fläche bei Otze sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, da eine Rohrweihen-Paar in der Nähe brütet. Die Konflikte lassen sich jedoch voraussichtlich durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (s. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG) bewältigen bzw. durch die Anlagenplanung oder Festlegungen zum Rotordurchgang lösen, da Rohrweihen im Flachland nur bei einem Rotordurchgang von weniger als 50 Metern als kollisionsgefährdet gelten. Die Fläche kann daher in die Potenzialkulisse übernommen werden.

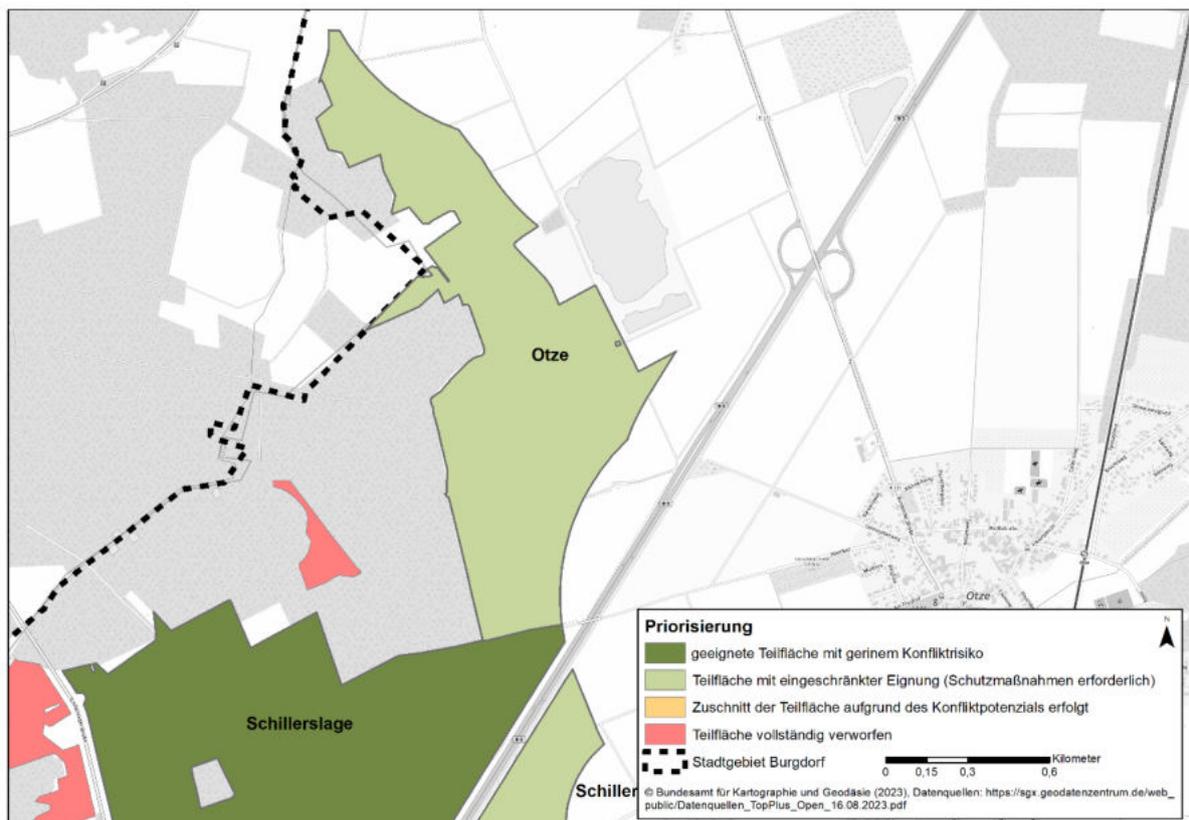


Abb. 6-5: Bewertung und Priorisierung der Fläche bei Otze

6.5 „Immenser Landstraße“ (E)

Die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Fläche führen nicht dazu, dass sie nicht in die Potenzialkulisse übernommen werden kann. Die Konflikte durch die Überlagerungen mit den zentralen Prüfbereichen lassen sich regelmäßig durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (s. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG) bewältigen und stehen einer Realisierung von Windenergieanlagen nicht entgegen.

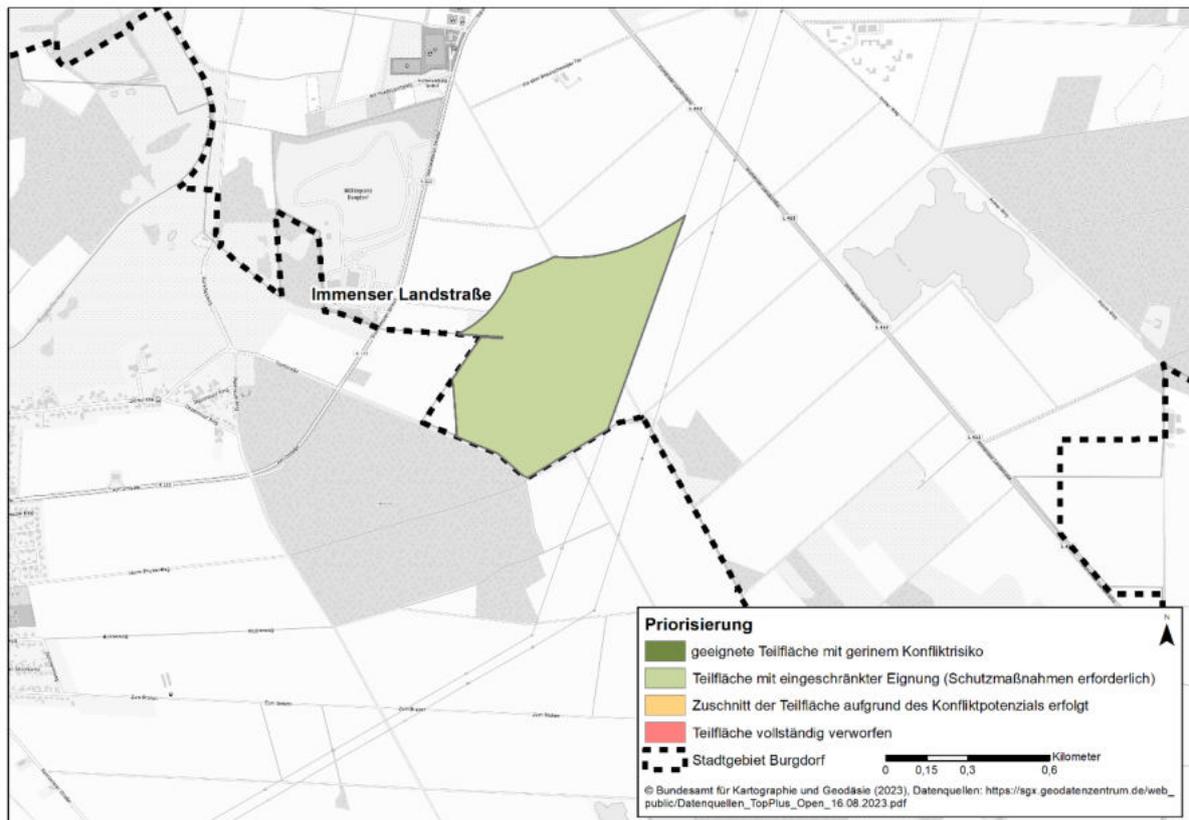


Abb. 6-6: Bewertung und Priorisierung der Fläche an der Immenser Landstraße

6.6 „Dachmissen“ (G)

Die Flächen bei Dachmissen weisen ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko auf und eignen sich für eine Windenergienutzung. Es liegen keine Hinweise auf potenzielle Konflikte vor, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen. Die Flächen können in die Potenzialkulisse übernommen werden.

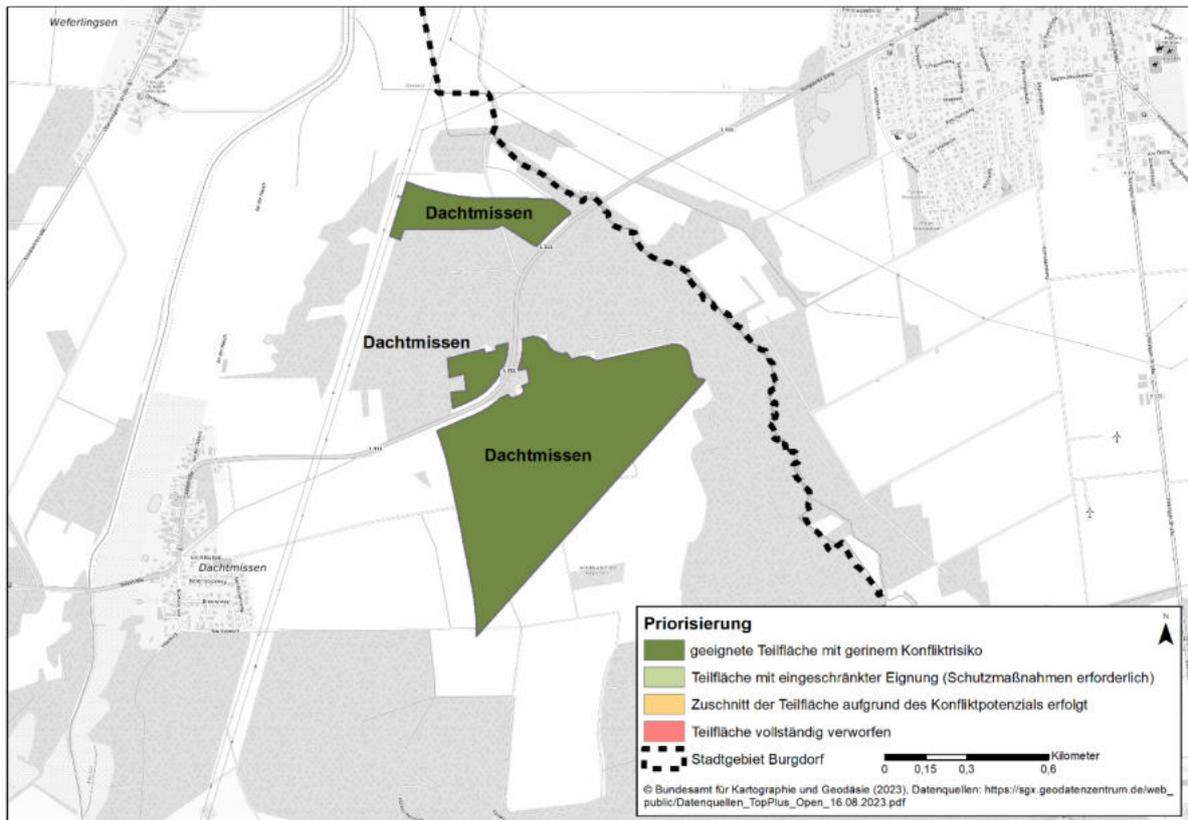


Abb. 6-7: Bewertung und Priorisierung der Flächen bei Dachmissen

6.7 „Flaatmoor“ (H)

Die Teilflächen bei Flaatoor sind nicht konfliktfrei, ein Flächenzuschnitt ist jedoch nicht erforderlich, um die Konflikte bewältigen zu können. Aufgrund der Überlagerung mit zentralen Prüfbereichen und der Lage innerhalb eines Zugkorridors für Fledermäuse sowie der potenziellen Eignung als Fledermaushabitat, ist es voraussichtlich erforderlich, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen umzusetzen, um die Konflikte bewältigen zu können. Die Flächen können dennoch vollständig in die Potenzialkulisse aufgenommen werden.

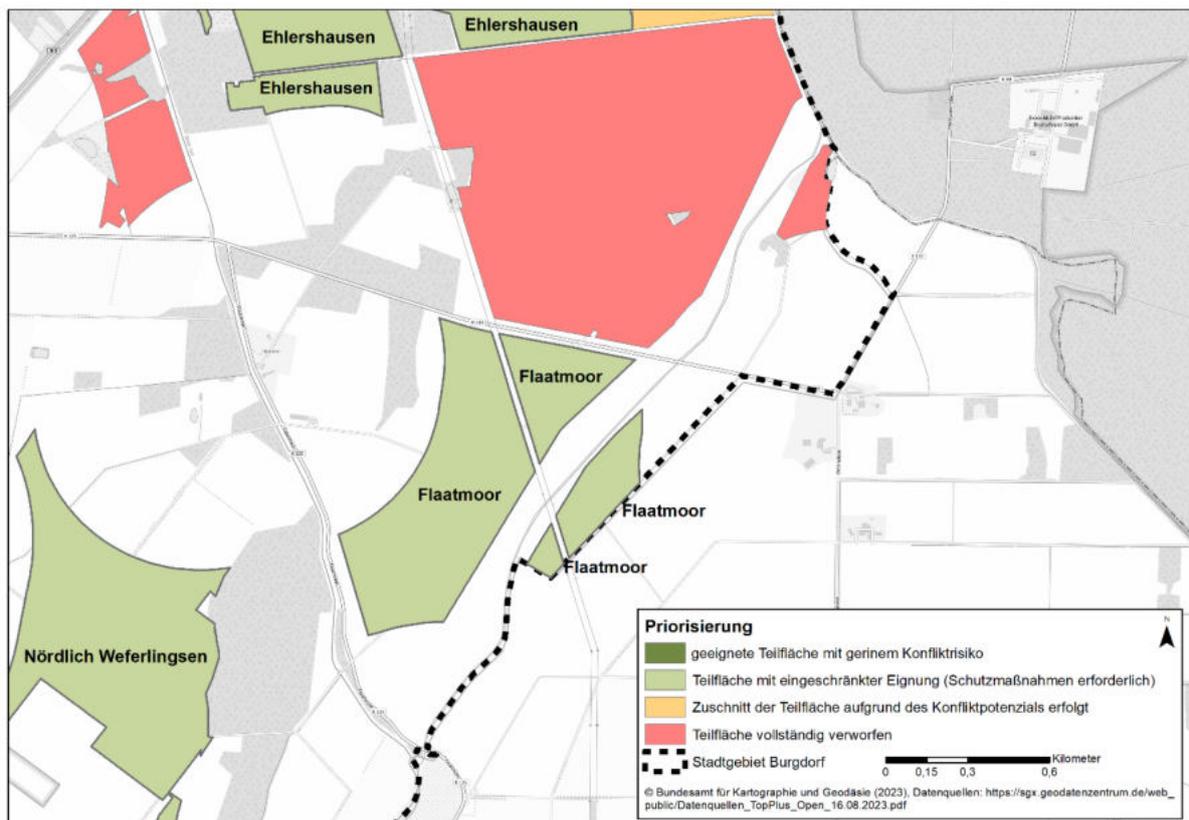


Abb. 6-8: Bewertung und Priorisierung der Flächen bei Flaatoor

6.8 „Ahrbeck“

Die Flächen bei Ahrbeck weisen ein mittleres bis sehr hohes Konfliktpotenzial auf.

Aufgrund der zwei Stillgewässer und den Gehölzstrukturen, die als Leitlinien (Zug-/Flugrouten) dienen sowie die Waldbereiche mit sehr gutem Habitatpotenzial für Fledermäuse (Baumhöhlen, Spechthöhlen, Spalten etc.) sollten die Teilflächen Nr. 11 und 12 verworfen werden, um Konflikte mit Fledermäusen und störungsempfindlichen Arten zu vermeiden. Die Fläche Nr. 13 sollte westlich verkleinert werden, da auch hier wertvolle Strukturen für Fledermäuse beeinträchtigt werden können. Die verbleibende Fläche Nr. 13 kann in die Potenzialkulisse aufgenommen werden.

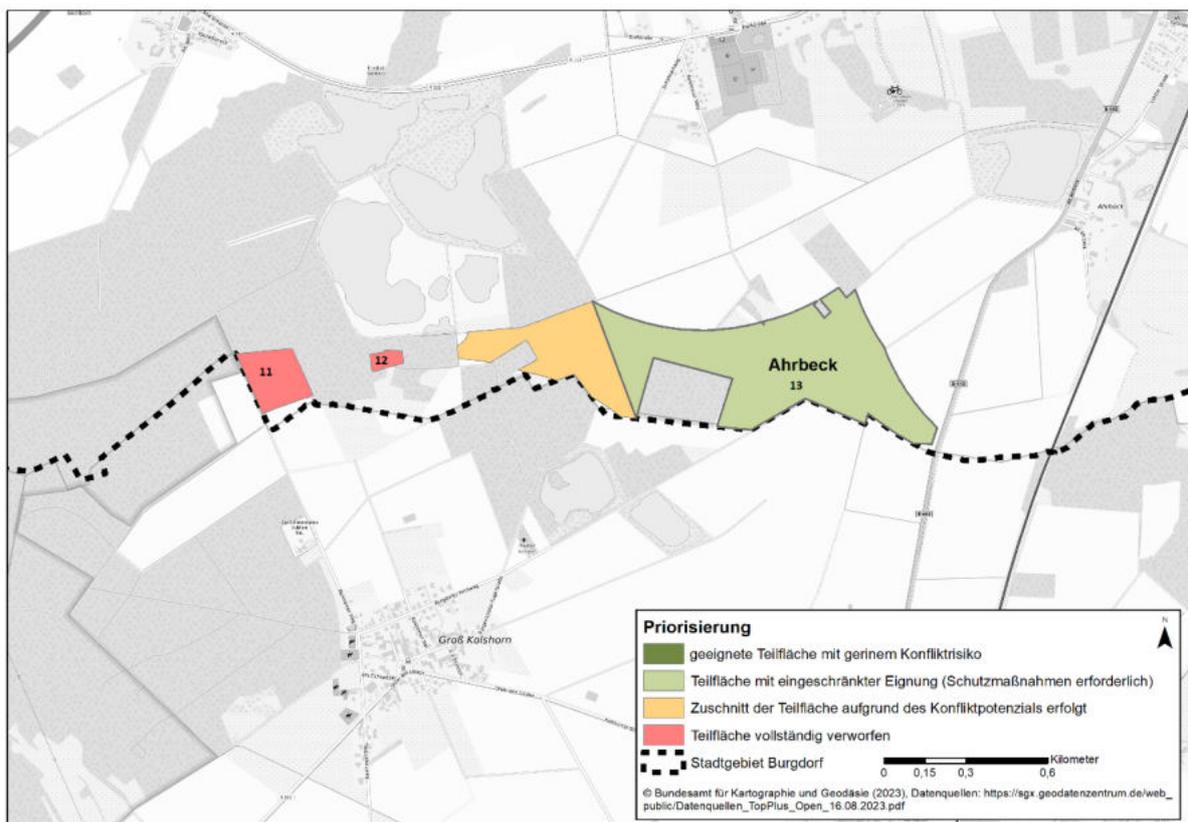


Abb. 6-9: Bewertung und Priorisierung der Flächen bei Ahrbeck

6.9 Ramlingen

Die kleine Teilfläche Nr. 1 ist Teil eines bedeutsamen Brutvogellebensraums. Aufgrund der strukturreichen Umgebung aus Offen-, und Halboffenland sowie einem geschlossenen Waldbereich mit entsprechenden Baumhöhlen weist die Teilfläche ein sehr hohes Habitatpotenzial für Fledermäuse auf. Daher sollte die Fläche verworfen werden. Die größere Fläche Nr. 2 kann in die Potenzialkulisse übernommen werden. Es liegen keine Hinweise auf potenzielle Konflikte vor, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen.



Abb. 6-10: Bewertung und Priorisierung der Flächen bei Ramlingen

6.10 Nördlich Weferlingsen

Die Flächen nördlich Weferlingsen weisen ein mittleres bis sehr hohes Konfliktpotenzial auf. Die südlicheren Flächen Nr. 18 und Nr. 19 überlagern sich mit Nahbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und sollten daher ausgeschieden werden. Die Fläche Nr. 20 sollte aus demselben Grund am südwestlichen Bereich zugeschnitten und verkleinert werden. Im übrigen Teil der Flächen kommt es zu Überlagerungen mit dem zentralen Prüfbereich eines Rotmilan-Horstes, sodass voraussichtlich Schutzmaßnahmen (s. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG) erforderlich werden, um die Konflikte zu bewältigen. Die zugeschnittene Fläche Nr. 20 kann in die Potenzialkulisse aufgenommen werden.

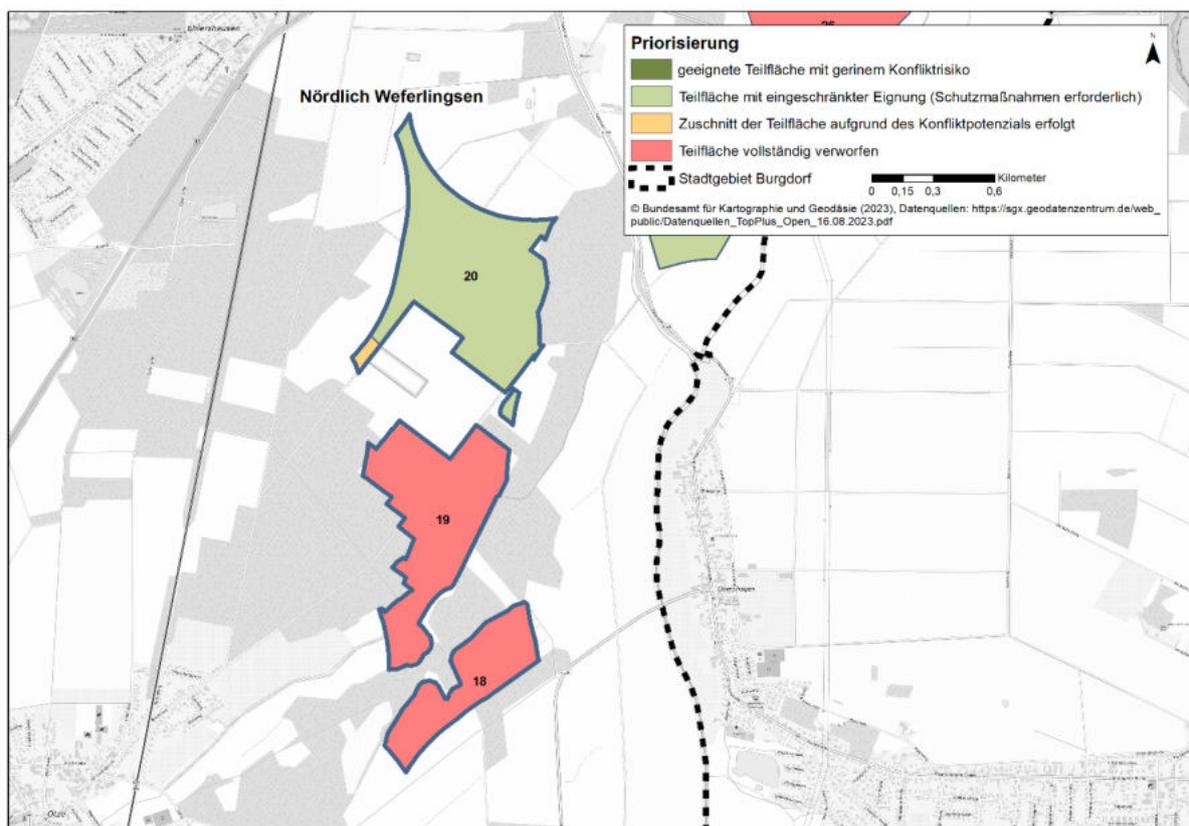


Abb. 6-11: Bewertung und Priorisierung der Flächen nördlich Weferlingsen

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Aland (2020): Repowering Windpark Schillerslage II Fachgutachten Fledermäuse. erstellt im Auftrag der PRO-KON Regenerative Energien eG. Vorabzug Januar 2020.

BNatSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Anlage 2 zum Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016: 212-225.

NLWKN (Stand: Aug. 2023): https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarte/vogelarten_erfassungsprogramm/datenbewertung_und_herausgabe/brutvogel/datenbewertung-und--herausgabe-brutvoegel-172094.html (zuletzt aufgerufen am 31.08.2023)

planGIS (2022): Stadt Burgdorf Potenzialflächenanalyse Windenergie, Fassung vom 28.02.2022

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfledt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

UKA (2022): Faunistische Daten für den Windpark Groß Kolshorn